Seit 1881

Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung

Zeitschrift für Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrecht

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

124. Jahrgang · November 2009 **11|09**

Das Gerichtsvollzieherwesen in der Tschechischen Republik

Christian Fahrenholz, LL.M. (Auckland) und Dr. Janett Topf, LL.M. (Auckland) *)

I. Einführung

Die zwangsweise Durchsetzung eines gerichtlich festgestellten Anspruchs wird in Deutschland durch das staatliche Vollstreckungsmonopol sichergestellt[1]). Eines der wichtigsten Organe ist hierbei der Gerichtsvollzieher. Er ist Beamter der Justiz und handelt entsprechend hoheitlich. In Deutschland stand der Entwurf eines neuen Gerichtsvollziehergesetzes[2]) zur Diskussion, mit dem das Gerichtsvollzieherwesen grundlegend reformiert werden sollte. Kernanliegen war dabei, Aufgaben des Gerichtsvollziehers auf Beliehene zu übertragen, die auf eigene Rechnung, jedoch unter staatlicher Aufsicht tätig werden sollten.

Mit dem vorliegenden Aufsatz wird das Gerichtsvollzieherwesen in der Tschechischen Republik dargestellt. Diese hat bereits im Jahr 2001 den Gerichtsvollzieher weitgehend privatisiert. Das Berufsbild sowie die Aufgaben und Kompetenzen dieses so genannten Exekutors werden im Folgenden näher untersucht. Seine Stellung im tschechischen Zwangsvollstreckungsrecht soll hierbei ebenso nachvollzogen werden wie die wesentlichen Parallelen und Unterschiede zum deutschen Gerichtsvollziehergesetz-Entwurf (Gerichtsvollziehergesetz-E).

II. Das tschechische Vollstreckungsrecht

Auch im tschechischen Recht obliegt die Vollstreckung eines Titels dem Staat. Dementsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass titulierte Forderungen auch effektiv durchgesetzt werden. Dabei geht das tschechische Zwangsvollstreckungsverfahren anders als das deutsche von einer zentralen Leitung des Vollstreckungsverfahrens durch das Vollstreckungsgericht aus. Eine Aufteilung verschiedener Vollstreckungsarten auf unterschiedliche Organe kennt die tschechische Zivilprozessordnung[3]) (tZPO) nicht[4]).

Der Gläubiger, der einen vollstreckbaren Titel innehat, muss bei dem zuständigen Gericht die Anordnung der Vollstreckung beantragen. Zuständig ist grundsätzlich[5]) das Bezirksgericht am Wohnsitz des Schuldners als Vollstreckungsgericht (§ 265 Abs. 1 tZPO).

Dabei kann der Gläubiger wählen, ob das Gericht selbst oder ein privater Gerichtsvollzieher die Vollstreckung durchführen soll.

Begehrt er die Vollstreckung durch das Gericht („*výkon rozhodnutí*“), muss er dies nicht explizit beantragen. Jedoch ist er verpflichtet anzugeben, auf welche Art die Vollstreckung durchgeführt werden soll[6]). Geht es um eine Vollstreckung wegen Geldforderungen, kann er ähnlich wie im deutschen Recht vornehmlich zwischen Mobiliar-, Immobiliar- sowie Lohn- und Forderungspfändung wählen. Forderungspfändungen, Immo-

*) Die Autoren sind Rechtsanwälte in Frankfurt am Main.

1) *Baur/Stürner/Bruns*, Zwangsvollstreckungsrecht, 13. Auflage (2006), Rdnr. 1.1.

2) Bundestagsdrucksache 16/5727.

3) Gesetz Nr. 99/1963 Gesetzessammlung (Slg.), in der Fassung des Gesetzes Nr. 384/2008 Slg.

4) Diese Zentralisierung ist auf die historische Entwicklung zurückzuführen. Bis zum Jahr 1963 galt auf dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik die österreichische Exekutionsordnung von 1896, die von einem zentralistischen System geprägt war.

5) Ausnahmen enthält § 252 tZPO etwa für das Gericht der belegenen Sache.

6) Sofern es sich um eine Vollstreckung wegen einer Geldforderung handelt. In den sonstigen Fällen ergibt sich die Vollstreckung bereits aus dem Titel selbst.

biliarvollstreckungen oder Handlungsvollstreckungen nehmen Richter oder Rechtspfleger vor; die Pfändung beweglicher Sachen oder eine Räumung oder Herausgabevollstreckung übernimmt ein staatlicher Gerichtsvollzieher. Dieser ist im Gegensatz zum Exekutor kein Unternehmer, sondern ein Gerichtsangestellter (§ 265 Abs. 2 tZPO). Er handelt im Namen des Vollstreckungsgerichts und hat auch kein eigenes materielles Interesse an einer erfolgreichen Vollstreckung[7]).

Begehrt der Gläubiger anstelle der Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht die Vollstreckung durch einen der etwa 120 derzeit auf dem Gebiet der Tschechischen Republik tätigen privaten Gerichtsvollzieher („*exekuce*"), muss das Gericht zunächst auch diese Vollstreckung anordnen und den Gerichtsvollzieher förmlich beauftragen. Der Gläubiger hat in seinem Antrag auf Anordnung der Vollstreckung anzugeben, dass die Vollstreckung durch einen privaten Gerichtsvollzieher durchgeführt werden soll. Ferner muss er anzeigen, welcher konkrete Gerichtsvollzieher beauftragt werden soll. Dagegen muss der Gläubiger die Art der Vollstreckung nicht angeben, da diese durch den beauftragten Gerichtsvollzieher in seinem anschließend zu erlassenen Vollstreckungsbefehl (auch Exekutionsanweisung genannt) bestimmt wird.

Der Vorteil der Beauftragung von privaten Gerichtsvollziehern liegt darin, dass sie prozentual am Vollstreckungserlös beteiligt werden und damit ein persönliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung der Vollstreckung haben. Durch diesen Leistungsanreiz arbeiten sie wesentlich effektiver als die Gerichte. Darüber hinaus laufen die von ihnen betriebenen Vollstreckungen bedeutend schneller ab, da die tschechischen Gerichte durchgehend überlastet sind und mit der Bearbeitung der Verfahren nicht mehr nachkommen[8]).

III. Die Person des Gerichtsvollziehers

Nachdem die grundsätzlichen Möglichkeiten der Durchsetzung eines Titels dargestellt wurden, wird im Folgenden ausschließlich auf die Person des privaten Gerichtsvollziehers und seine Tätigkeiten im Vollstreckungsverfahren eingegangen[9]).

Die Aufgaben und Kompetenzen des Gerichtsvollziehers sind in der Exekutionsordnung[10]) (ExO) geregelt. Er ist eine Privatperson, die unternehmerisch tätig ist und vom Staat mit der Zwangsvollstreckung beauftragt wird (§ 1 Abs. 1 ExO). Mit der Beauftragung ist er verpflichtet, Titel zu vollstrecken (§ 1 Abs. 2 ExO). Er hat seine Tätigkeit unparteilich auszuüben und ist nur an die Verfassung, die Gesetze und die Entscheidungen der Gerichte gebunden (§ 2 ExO)[11]). Die Ablehnung eines Vollstreckungsantrags kommt grundsätzlich nicht in Betracht[12]). Auch der deutsche Entwurf sieht eine Beleihung des Gerichtsvollziehers vor (§ 1 Gerichtsvollziehergesetz-E), so dass dieser künftig als Privater öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Die betroffene Aufgabe bleibt jedoch weiterhin in staatlicher Verantwortung.

Die tschechischen Gerichtsvollzieher arbeiten hauptberuflich (§ 3 Abs. 2 ExO) und dürfen keiner weiteren Tätigkeit nachgehen. Ausnahmen sind die Verwaltung eigenen Vermögens sowie wissenschaftliche, publizistische, pädagogische oder künstlerische Beschäftigungen[13]).

1. Das Amt des Gerichtsvollziehers

Gerichtsvollzieher können gemäß § 9 ExO alle tschechischen Staatsbürger werden, die geschäftsfähig sind, an einer juristischen Universität innerhalb der Tschechischen Republik einen Hochschulabschluss erlangt haben, unbescholten sind, eine dreijährige Praxiserfahrung im Gerichtsvollzieherwesen und die Gerichtsvollzieherprüfung erfolgreich bestanden haben. Anstelle der dreijährigen Praxiserfahrung im Bereich des Gerichtsvollzieherwesens genügen auch Erfahrungen unter anderem als Richter, Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Notar. Eine Gerichtsvollzieherprüfung müssen ferner diejenigen nicht ablegen, die bereits eine Richter-, Rechtsanwalts- oder Notarprüfung bestanden haben[14]).

Den Gerichtsvollzieher ernennt der Justizminister auf Antrag der Gerichtsvollzieherkammer. Scheidet ein Gerichtsvollzieher aus dem Amt aus oder wird die Gesamtzahl der Gerichtsvollzieher erhöht[15]), entscheidet die Kammer darüber, welcher der Anwärter[16]) zum Gerichtsvollzieher ernannt werden soll. Binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung hat der Justizminister diesem Antrag Folge zu leisten[17]). Der zu ernennende Gerichtsvollzieher hat vor dem Justizminister einen Eid abzuleisten.

Da die Gerichtsvollzieher für die von ihnen verursachten Schäden persönlich haften, sind sie ebenso wie nach § 21 Gerichtsvollziehergesetz-E verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung ist der Kammer binnen 30 Tagen nach der Ernennung nachzuweisen.

Dem Gerichtsvollzieher wird der Bereich eines Bezirksgerichts zugewiesen[18]). In diesem Bezirk hat er seinen Sitz zu errichten und zu unterhalten. In einem anderen Bezirk kann ein Büro nur mit Zustimmung der Kammer eröffnet werden. Anders als nach § 10 Gerichtsvollziehergesetz-E ist der Gerichtsvollzieher in der Tschechischen Republik jedoch nicht auf Tätigkeiten in einem bestimmten Amts- oder Landgerichtsbezirk beschränkt. Vielmehr können die Gerichtsvollzieher auf dem Gebiet der gesamten Tschechischen Republik

---

7) Seine Aufgaben sind in den §§ 45 ff. der Verordnung Nr. 37/1992 Slg., über die Geschäftsordnung der Bezirks- und Kreisgerichte, in der Fassung Nr. 268/2003 Slg., sowie in der Anweisung des Justizministeriums Nr. 1360/95-OOD geregelt.

8) Hierin lag der Hauptgrund für die Neustrukturierung des Gerichtsvollzieherwesens.

9) Im Folgenden wird er als „Gerichtsvollzieher" oder „Exekutor" bezeichnet.

10) Gesetz Nr. 120/2001 Slg., in der Fassung des Gesetzes Nr. 183/2009 Slg.

11) Vgl. hierzu ebenfalls § 12 Abs. 1 Gerichtsvollziehergesetz-E.

12) Gemäß § 30 ExO darf der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung nur ablehnen, wenn sie gesetzeswidrig ist oder wenn der Gläubiger einen entsprechenden Kostenvorschuss nicht hinterlegt.

13) Vgl. hierzu auch § 3 Gerichtsvollziehergesetz-E, der im Grundsatz ebenfalls von der Unvereinbarkeit zweier besoldeter Tätigkeiten ausgeht.

14) Der Sinn dieser Regelung kann durchaus bezweifelt werden, da die Gerichtsvollzieherprüfung gerade besondere Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Vollstreckungsrechts nachweisen soll. Insofern ist nicht ganz verständlich, weshalb der Gesetzgeber weitestgehend alle anderen Prüfungen im Justizbereich als Surrogat anerkennt.

15) Die Kompetenz zur Erhöhung und Verringerung der Gesamtzahl der Gerichtsvollzieher obliegt dem Justizminister nach Beratung mit der Gerichtsvollzieherkammer, § 8 lit. b) ExO. Bei entsprechendem Bedarf kann die Kammer einen entsprechenden Antrag beim Justizminister stellen.

16) In die Liste der Anwärter kann jeder aufgenommen werden, der die Voraussetzungen zur Gerichtsvollziehertätigkeit nach § 9 ExO erfüllt.

17) Zur Bestellung des Gerichtsvollziehers nach dem deutschen Entwurf vgl. § 5 Abs. 4, 5 Gerichtsvollziehergesetz-E.

18) Die Bezirksgerichte sind mit den deutschen Amtsgerichten vergleichbar.

tätig werden, wobei sicherlich die Größe des Landes und die Anzahl seiner Einwohner gewisse Unterschiede zum deutschen Modell rechtfertigen.

Die Gerichtsvollziehertätigkeit ist gemäß § 15 ExO beendet, wenn der Gerichtsvollzieher stirbt, die Geschäftsfähigkeit oder die tschechische Staatsbürgerschaft verliert. Ferner beantragt die Kammer beim Minister die Abberufung, wenn der Gerichtsvollzieher selbst darum gebeten hat, wenn der Gerichtsvollzieher rechtskräftig wegen einer vorsätzlichen Straftat oder einer im Zusammenhang mit der Gerichtsvollziehertätigkeit stehenden Straftat verurteilt wurde, wenn der Gerichtsvollzieher nicht binnen drei Monaten nach Ernennung sein Büro eröffnet, wenn er nicht binnen 30 Tagen nach der Ernennung den Nachweis über eine Haftpflichtversicherung bei der Kammer vorlegt[19]) oder wenn ein Gericht auf Antrag der Kammer entschieden hat, dass der Gerichtsvollzieher aus gesundheitlichen Gründen sein Amt für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr nicht ausüben kann[20]).

2. Die Vertretung des Gerichtsvollziehers

Jeder Gerichtsvollzieher kann einen Vertreter benennen, der ihn im Krankheitsfall, während des Urlaubs oder aus sonstigen Gründen vertreten darf[21]). Die Bestellung dieses Vertreters hat er bei der Kammer zu beantragen[22]). Vertretener und Vertreter sollen sich darüber einigen, welcher Teil der Gebühren im Fall der Vertretung an den Vertreter zu entrichten ist. Kann keine Einigung erzielt werden, entscheidet hierüber die Kammer[23]). Als Vertreter werden in der Regel die Kandidaten (Auszubildende) des Gerichtsvollziehers oder die Gerichtsvollzieher im selben Gerichtsbezirk bzw. deren Kandidaten bestellt[24]).

Während der Vertretung darf der Gerichtsvollzieher seine Tätigkeit nicht ausüben. Der Vertreter haftet entsprechend für die von ihm verursachten Schäden selbst. Eine Haftung des Vertretenen kommt nur bei einem eigenen Verschulden, etwa bei der Auswahl des Vertreters in Betracht[25]). Der deutsche Entwurf sieht hingegen in § 20 Abs. 4 Gerichtsvollziehergesetz-E im Außenverhältnis generell eine gesamtschuldnerische Haftung des Gerichtsvollziehers und seines Vertreters vor. In beiden Rechtsordnungen hat der Gerichtsvollzieher bei der Vertretung selbst zu unterschreiben, jedoch stets den Namen des Vertretenen mit anzugeben. Die tschechischen Regelungen bestimmen zusätzlich, dass der Vertreter, der selbst ein Gerichtsvollzieher ist, sein eigenes Siegel sowie seinen eigenen Stempel zu verwenden hat; ist der Vertreter ein Kandidat, verwendet er Siegel und Stempel des vertretenen Gerichtsvollziehers.

3. Auszubildende

Der Gerichtsvollzieher kann je nach Umfang des Geschäfts Angestellte beschäftigen. Vornehmlich handelt es sich bei den Angestellten um Auszubildende, die so genannten Konzipienten und Kandidaten[26]).

Konzipienten (§§ 19 ff. ExO) sind geschäftsfähige tschechische Staatsangehörige, die eine abgeschlossene juristische Ausbildung an einer Hochschule in der Tschechischen Republik haben, unbescholten sind und in einem Anstellungsverhältnis beim Gerichtsvollzieher stehen. Konzipienten können mit einzelnen Tätigkeiten im Vollstreckungsverfahren betraut werden, sofern es sich nicht um die Ausstellung des Vollstreckungsbefehls, die Zwangsversteigerung oder die Errichtung eines Pfandrechts handelt.

Auf zweiter Stufe der Gerichtsvollzieherausbildung stehen die Kandidaten (§§ 23 ff. ExO). Die Kammer trägt den Konzipienten auf seinen Antrag hin in die Liste der Kandidaten ein, wenn er eine mindestens dreijährige Ausbildung bei einem Gerichtsvollzieher durchlaufen und die Gerichtsvollzieherprüfung bestanden hat. Die Kandidaten können mit sämtlichen Tätigkeiten im Vollstreckungsverfahren betraut werden.

IV. Ablauf des Vollstreckungsverfahrens

Das Vollstreckungsverfahren wird nur auf Antrag des Gläubigers eröffnet. Diesen kann der Gläubiger bei dem Gerichtsvollzieher, der beauftragt werden soll, oder direkt beim Vollstreckungsgericht stellen[27]). Stellt der Gläubiger den Antrag bei dem Gerichtsvollzieher, hat dieser ihn zusammen mit dem Vollstreckungstitel binnen 15 Tagen ab Eingang des Antrags bei dem Vollstreckungsgericht einzureichen, verbunden mit dem Antrag auf seine Beauftragung.

Der Gläubiger muss seinem Antrag die vollstreckbare Ausfertigung des Vollstreckungstitels beifügen. Vollstreckungstitel sind dabei vor allem Urteile[28]) und Beschlüsse, aber auch Vergleiche, rechtskräftige Zahlungsbefehle sowie vollstreckbare, von einem Notar oder Gerichtsvollzieher[29]) ausgestellte Urkunden mit Unterwerfung unter die Zwangsvollstreckung. Das Vollstreckungsgericht prüft anschließend, ob der Titel vollstreckbar ist, die Parteien legitimiert sind und ob die Vollstreckung „geeignet" und vom Umfang her angemessen ist[30]). Ist der Antrag ordnungsgemäß und vollständig, hat das Gericht die Vollstreckung binnen weiterer 15 Tage anzuordnen und den Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen. Diese Frist, die für die Vollstreckung durch das Vollstreckungsgericht nicht existiert, ist sehr zu begrüßen, da sie die Gerichte verpflichtet, zügig die Vollstreckungsanordnung zu erlassen[31]).

Die Vollstreckungsanordnung stellt das Gericht dem Gerichtsvollzieher, dem Gläubiger und dem Schuldner zu[32]).

---

19) Vgl. zur deutschen Regelung §§ 38 ff. Gerichtsvollziehergesetz-E.

20) Der Minister kann den Gerichtsvollzieher auch ohne entsprechenden Antrag durch die Kammer entlassen.

21) „Ständiger Vertreter", vgl. auch § 34 Abs. 1 Gerichtsvollziehergesetz-E.

22) Wird kein Antrag gestellt, bestellt die Kammer auch so einen geeigneten Vertreter.

23) Gegen diese Entscheidungen der Kammer kann der Gerichtsvollzieher bei Gericht Klage einreichen.

24) § 16 Abs. 2 ExO; die Bestellung des Kandidaten eines anderen Gerichtsvollziehers bedarf dessen Zustimmung, § 16 Abs. 5 ExO.

25) § 16 Abs. 4 S. 4 ExO i. V. m. §§ 438 ff. tschechisches BGB.

26) Die Gerichtsvollzieherkammer führt Listen, in denen die Konzipienten und Kandidaten eingetragen sind.

27) Hat der Gläubiger bei mehreren Gerichtsvollziehern Vollstreckungsanträge gestellt, ist derjenige zuständig, den das Gericht letztlich beauftragen wird.

28) Urteile können nur unter den engen Voraussetzungen des § 162 tZPO für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, was insbesondere unter Berücksichtigung der zum Teil langen Verfahrensdauer erhebliche Nachteile für Gläubiger mit sich bringt.

29) §§ 78, 79 ExO.

30) §§ 263, 264 tZPO, das Gericht kann die Vollstreckung gegebenenfalls beschränken oder auch vom Antrag des Gläubigers abweichen, vgl. das Oberste Gericht, 20 Cdo 2103/2002, Soudní judikatura Nr. 38 aus 2004.

31) Ansonsten hätte es durchaus vorkommen können, dass die Anordnung der Vollstreckung erst mehrere Monate nach Stellung des entsprechenden Antrags erfolgt wäre.

32) Verweigert der Schuldner die Annahme, gilt die Zustellung als erfolgt, worüber er zu belehren ist.

Mit der Zustellung verliert der Schuldner die Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen. Etwaige dennoch vorgenommene Verfügungen sind unwirksam, sofern sich der Gerichtsvollzieher oder ein Gläubiger auf die Unwirksamkeit berufen. Der Schuldner kann gegen die Anordnung der Vollstreckung Berufung einlegen, wobei die Berufungsgründe nach § 44 Abs. 7 ExO beschränkt sind[33]). Der Gläubiger ist berechtigt, Berufung gegen die Beauftragung eines anderen als des im Antrag bezeichneten Gerichtsvollziehers einzulegen, da das Gericht hier an seinen Antrag gebunden ist und nicht beliebig einen anderen Gerichtsvollzieher auswählen darf[34]).

Nachdem dem Gerichtsvollzieher die Vollstreckungsanordnung zugestellt wurde, legt der Gerichtsvollzieher fest, auf welche Art die Vollstreckung durchgeführt werden soll[35]). Hierzu erlässt er einen Vollstreckungsbefehl (Exekutionsanweisung), in dem die beabsichtigte Vollstreckungsart aufgeführt wird. Den Vollstreckungsbefehl stellt der Gerichtsvollzieher den Beteiligten zu, Rechtsmittel sind allerdings nicht zulässig. Erlangt die Vollstreckungsanordnung anschließend Rechtskraft, führt der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung aus.

V. Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im Zwangsvollstreckungsverfahren

Bei der Vollstreckung selbst sind die Gerichtsvollzieher in der Tschechischen Republik anders als in Deutschland nicht auf bestimmte Vollstreckungsarten beschränkt. Zur Eintreibung einer Geldforderung können sie gemäß § 59 ExO in den Lohn, in sonstige Forderungen, bewegliche und unbewegliche Sachen[36]) sowie in das Unternehmen des Schuldners vollstrecken oder ein Pfandrecht auf dem Grundstück des Schuldners errichten. Im Übrigen werden sie bei der Räumung, der Herausgabevollstreckung, der Aufteilung von Miteigentum sowie bei der Handlungsvollstreckung tätig[37]). Dabei werden die Vorschriften der tZPO weitestgehend angewendet und die Gerichtsvollzieher sind zu fast allen Handlungen berechtigt. Lediglich einige besondere Tätigkeiten im Vollstreckungsverfahren sind zwingend dem Gericht zugewiesen.

Den Schuldner kann er zur Abgabe einer Vermögenserklärung zwingen, indem er einen entsprechenden Antrag beim Vollstreckungsgericht stellt. Dieses hat den Schuldner anschließend binnen 15 Tagen zur Abgabe der Erklärung vorzuladen[38]).

Der Gerichtsvollzieher hat seine Tätigkeit unparteilich und den Gesetzen entsprechend auszuüben[39]). Bestehen Zweifel an der Unbefangenheit des Gerichtsvollziehers, ist er von der Vollstreckung ausgeschlossen. Hat der Gerichtsvollzieher derartige Zweifel selbst, hat er sie dem Gericht unverzüglich mitzuteilen. Während dieser Zeit kann er nur die Tätigkeiten vornehmen, die keinen Aufschub dulden. Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht, sich zu den Umständen zu äußern. Hat eine Partei Zweifel an der Unbefangenheit des Gerichtsvollziehers, hat sie diese binnen fünf Tagen ab Beauftragung des Gerichtsvollziehers oder binnen fünf Tagen ab Kenntniserlangung dem Gericht mitzuteilen. Die Mitteilung muss den Gerichtsvollzieher und die Umstände, auf denen die Zweifel beruhen, genau beinhalten. Eine etwaige Einwendung des Schuldners hat allerdings keine aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss des Gerichtsvollziehers entscheidet das zuständige Gericht; Rechtsmittel sind gegen diese Entscheidung nicht zulässig. Wird ein Gerichtsvollzieher ausgeschlossen, hat der Gläubiger die Bestellung eines weiteren Gerichtsvollziehers zu beantragen.

Der Gerichtsvollzieher hat Verschwiegenheit über sämtliche Tatsachen im Vollstreckungsverfahren zu bewahren. In Ausnahmefällen kann die Kammer ihn hiervon befreien. Handelt es sich um Umstände, die die Verfahrensbeteiligten betreffen, kann auch die jeweils betroffene Partei den Gerichtsvollzieher von der Verschwiegenheit befreien. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Beendigung des Verfahrens und über die Beendigung der Gerichtsvollziehertätigkeit hinaus weiter (§ 31 Abs. 8 ExO).

Der Gerichtsvollzieher haftet für alle Schäden, die er während seiner Vollstreckungstätigkeit verursacht. Selbiges gilt für Schäden, die durch Angestellte des Gerichtsvollziehers verursacht wurden. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn der Gerichtsvollzieher nachweist, dass der Schaden auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt eingetreten wäre. Neben dem Gerichtsvollzieher haftet ferner der Staat; dieser hat jedoch im Innenverhältnis einen Regressanspruch gegenüber dem Gerichtsvollzieher[40]). Der deutsche Entwurf sieht demgegenüber in § 20 Abs. 1, 2 Satz 2 Gerichtsvollziehergesetz-E eine primäre Haftung des Gerichtsvollziehers vor. Eine Amtshaftung des Staates soll dagegen ausgeschlossen sein. Diesen Verzicht auf den Sicherungsmechanismus des Artikels 34 GG i. V. m. § 839 BGB gleicht die Versicherungspflicht des Gerichtsvollziehers nach § 21 Gerichtsvollziehergesetz-E aus. Ergänzend haftet jedoch neben dem Gerichtsvollzieher die Gerichtsvollzieherkammer als Gesamtschuldner (§ 55 Abs. 1 Gerichtsvollziehergesetz-E).

Im Bereich der Sachverhaltsaufklärung hat der Gesetzgeber den Gerichtsvollziehern zum Zwecke einer möglichst effektiven Vollstreckung zahlreiche Mittel zur Verfügung gestellt. Die §§ 33 ff. ExO legen dabei fest, in welchem Umfang andere Organe zur Zusammenarbeit mit den Gerichtsvollziehern verpflichtet sind, insbesondere in welchem Umfang sie Auskunft zu erteilen haben. Gerichte, Gemeinden, Notare sowie juristische und natürliche Personen sind verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher auf dessen schriftliche Anfrage hin Auskunft über das Vermögen des Schuldners zu geben, sofern sie während ihrer hoheitlichen Tätigkeit Kenntnisse hierüber erlangt haben. Die Polizei ist verpflichtet, dem Gerichtsvollzieher Schutz zu gewähren und ihn bei einzelnen Vollstreckungstätigkeiten auf dessen Verlangen hin zu unterstützen. Staatliche Organe und andere Organe, die ein Register führen, sind verpflichtet, auf schriftliche Anfrage hin Auskünfte zu erteilen[41]). Banken sind verpflichtet, Kontoinhaber und

---

33) Ausführlich hierzu Stadtgericht Prag, 39 Co 273/02.

34) Kreisgericht Pilsen, 14 Co 211/2002.

35) Der Gerichtsvollzieher kann den Gläubiger auch auffordern, die Vollstreckungsart zu benennen, die angewendet werden soll.

36) Das Versteigerungsverfahren kann allerdings nur der Richter leiten, § 336 h Abs. 1 tZPO.

37) Des Weiteren können die Gerichtsvollzieher den Gläubigern und Schuldnern auf deren Antrag hin rechtliche Hilfe gewähren, Sachen in Verwahrung nehmen und Niederschriften mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung erstellen.

38) Bei Abgabe der Vermögenserklärung (§§ 260 a ff. tZPO) hat der Schuldner seine sämtlichen Vermögensverhältnisse darzulegen.

39) § 2 ExO; eine präzisere Nennung der Amtspflichten wie in § 12 Gerichtsvollziehergesetz-E existiert nicht.

40) Vgl. §§ 4 und 16 des tschechischen Amtshaftungsgesetzes, Gesetz Nr. 82/1998 Slg.

41) Hierzu gehören insbesondere das Katasteramt, die Steuerverwaltung, das Amt, das das Register über Kraftfahrzeuge führt, sowie Sozialämter oder die Börse.

Kontostand sowie sämtliche Kontobewegungen mitzuteilen und über Sparbücher oder hinterlegte Wertpapiere zu informieren[42]). Die Post muss den Gerichtsvollzieher über die Existenz von Postfächern, ihren Inhalt und Inhaber sowie eingehende Sendungen und Postgirokonten in Kenntnis setzen. Anbieter von Telekommunikationsleistungen sind verpflichtet, Telefon-, Fax- oder Fernschreibnummern mitzuteilen und Versicherungen müssen an den Schuldner ausgezahlte Versicherungsleistungen offenlegen. Die genannten Personen und Einrichtungen haben die entsprechenden Auskunfts- und Mitwirkungspflichten unentgeltlich zu leisten, sofern der Gerichtsvollzieher ihnen nachweist, dass er mit Durchführung der Vollstreckung beauftragt ist. Sie haben die Auskünfte unverzüglich zu erteilen, anderenfalls haften sie für sämtliche Schäden, die durch die Verzögerung entstanden sind. Ferner kann das Gericht ihnen eine Ordnungsstrafe auferlegen[43]).

VI. Kosten des Gerichtsvollziehers

Die Kosten der Vollstreckung setzen sich gemäß § 87 ExO aus der Vergütung des Gerichtsvollziehers, dem Ersatz seiner Aufwendungen, dem Ersatz für den Zeitverlust bei der Durchführung der Vollstreckung sowie den Kosten für Zustellungen zusammen. Die Vergütung des Gerichtsvollziehers richtet sich nach einer Kostenverordnung[44]) und beträgt, sofern nicht etwas anderes mit dem Gläubiger vereinbart wurde, zwischen einem Prozent und 15 Prozent der eingetriebenen Forderung[45]), mindestens jedoch 3 000 CZK[46]). Die Einführung einer Erfolgsgebühr ist auch in Deutschland vorgesehen. Sie soll jedoch auf fünf Prozent der an den Auftraggeber abgelieferten Beträge begrenzt werden. Zudem ist eine Erhöhung der bestehenden Gebühren beabsichtigt[47]).

Für Räumungen erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 10 000 CZK, für die Wegnahme eines Gegenstandes 15 Prozent des Wertes, mindestens jedoch 2 000 CZK. Jeweils 6 000 CZK erhält der Exekutor für die Aufteilung von Miteigentum sowie für die Handlungsvollstreckung.

Für seine Aufwendungen stehen dem Gerichtsvollzieher pauschal 3 500 CZK zu, die etwaige Reise-, Telekommunikations- und Kopierkosten umfassen. Belaufen sich diese Kosten auf mehr als 3 500 CZK, kann der Gerichtsvollzieher den gesamten Betrag einfordern, sofern er die Kosten detailliert nachweist. Der zu vergütende Zeitaufwand wird mit 50 CZK pro Viertelstunde angesetzt und gilt für die Zeit, die der Gerichtsvollzieher außerhalb seines Büros tätig ist.

Entsprechend dem Verursacherprinzip hat grundsätzlich der Schuldner die Kosten zu tragen (§ 87 ExO). Dem Gläubiger, der einen Vorschuss geleistet hat, steht ein Anspruch auf Ersatz gegenüber dem Schuldner zu. In der Regel werden die Kosten der Vollstreckung zusammen mit der Hauptforderung vollstreckt. Ausnahmsweise kann das Gericht dem Gläubiger die Kosten auferlegen, wenn die Vollstreckung eingestellt wird (§ 89 ExO). In diesem Fall richtet sich die Kostentragung danach, aus welchem Grund es zu der Einstellung kam und welche Partei dies zu vertreten hat.

Die Kosten setzt der Gerichtsvollzieher in einem Kostenfestsetzungsbeschluss fest, den er dem Gläubiger und dem Schuldner zustellt (§ 88 Abs. 1, 2 ExO). Diese können sich binnen acht Tagen ab Zustellung an den Gerichtsvollzieher wenden und ihre Einwendungen vorbringen. Hilft er ihnen nicht ab, muss er die Sache an das Vollstreckungsgericht weiterleiten, welches binnen 15 Tagen zu entscheiden hat. Sind die Einwendungen berechtigt, ordnet das Gericht an, dass und wie der Kostenfestsetzungsbeschluss abzuändern ist. Hilft der Gerichtsvollzieher selbst den Einwendungen ab, erfolgt dies in Form eines erneuten Kostenfestsetzungsbeschlusses. Haben die Beteiligten anschließend wiederum Einwendungen, mit denen der Gerichtsvollzieher nicht übereinstimmt, muss er die Sache an das Gericht weiterleiten. Gegen die Entscheidung des Gerichts ist gemäß § 88 Abs. 4 Satz 2 ExO kein Rechtsmittel zulässig[48]).

VII. Aufsicht

Die Aufsicht über die Gerichtsvollzieher und die Vollstreckungsabläufe üben das Justizministerium und die Gerichtsvollzieherkammer aus. Die Aufsicht umfasst neben der Kontrolle von Akten und Urkunden des Gerichtsvollziehers vor allem die Einhaltung des ordnungsgemäßen Vorgehens im Vollstreckungsverfahren und die Prüfung der Verfahrensdauer. Wie auch nach § 94 i. V. m. § 95 Gerichtsvollziehergesetz-E besteht eine Rechtsaufsicht. Eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit des Vorgehens des Gerichtsvollziehers ist nicht vorgesehen.

VIII. Gerichtsvollzieherkammer

Die Gerichtsvollzieherkammer mit Sitz in Brünn ist eine juristische Person und als Selbstverwaltungsorgan ausgestaltet. Sämtliche Gerichtsvollzieher sind vom Tag ihrer Ernennung an Pflichtmitglieder. Organe der Kammer sind die Hauptversammlung, das Präsidium samt Präsidenten, die Revisions-, die Disziplinar-, die Prüfungs- und die Kontrollkommission.

Die Hauptversammlung wird durch das Präsidium einberufen und findet in der Regel einmal in zwei Jahren statt[49]). Sie wählt die Mitglieder der anderen Organe, beschließt die Satzung und Disziplinarordnung, bestätigt oder widerruft Beschlüsse des Präsidiums und legt die Kammerbeiträge fest. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gerichtsvollzieher anwesend ist, anderenfalls hat der Präsident binnen zwei Monaten eine weitere Hauptversammlung anzusetzen[50]). Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit.

---

42) An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass § 38 Abs. 6 des tschechischen Bankengesetzes (Gesetz Nr. 21/1992 Slg., in der Fassung des Gesetzes Nr. 433/2008 Slg.) die Bank dazu verpflichtet, Gläubigern bei Vorlage eines vollstreckbaren Titels mitzuteilen, ob der im Titel bezeichnete Schuldner bei ihr ein Konto führt und falls dies der Fall ist, wie die Kontonummer lautet. Einer Zustimmung des Schuldners hierzu bedarf es nicht.

43) Die Ordnungsstrafe gemäß § 53 tZPO kann bis zu 50 000 CZK betragen. Sie fällt dem Staat zu.

44) Verordnung Nr. 330/2001 Slg., über die Vergütung und die Kosten des Exekutors, in der Fassung Nr. 330/2008 Slg.

45) Der Prozentsatz richtet sich progressiv nach der Höhe der Grundforderung. Bis zu 3 Mio. CZK sind es 15 Prozent, darüber hinaus bis zu 40 Mio. CZK sind es 10 Prozent, darüber hinaus bis zu 50 Mio. CZK sind es 5 Prozent und darüber hinaus bis zu 250 Mio. CZK sind es 1 Prozent der eingetriebenen Forderung. CZK ist die offizielle Abkürzung für die Währungseinheit der Tschechischen Krone. Der Umrechnungskurs beträgt zurzeit etwa 25 CZK/Euro.

46) Mit der Erfolgsgebühr sind seine sämtlichen administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vollstreckung abgegolten.

47) Bundestagsdrucksache 16/5727, S. 46.

48) Eine etwaige Berufung wird ohne weitere Prüfung abgewiesen, Kreisgericht Budweis 19 Co 1277/2003.

49) Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Gerichtsvollzieher, die Revisionskommission, der Präsident oder der Justizminister dies schriftlich verlangen.

50) In diesem Fall ist sie bereits bei Anwesenheit eines Drittels der Gerichtsvollzieher beschlussfähig.

Das Präsidium besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern[51]). Es führt die Geschäfte der Kammer und vertritt diese nach außen. Es führt die Listen der Gerichtsvollzieher, der Kandidaten und Konzipienten, verwaltet das Vermögen der Kammer, bestimmt die Vertreter der Gerichtsvollzieher, entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen der Disziplinarkammer und stellt die Anträge beim Justizminister. Das Präsidium wird jeweils für drei Jahre gewählt.

Die Vermögensverwaltung der Kammer wird von der Revisionskommission durchgeführt. Sie besteht aus fünf Mitgliedern, genehmigt den Jahresabschluss und macht der Hauptversammlung Mitteilung über die Wirtschaftstätigkeit der Kammer.

Die Durchführung von Verfahren wegen eines Dienstvergehens obliegt in der Tschechischen Republik der Disziplinarkommission der Gerichtsvollzieherkammer[52]). Sie besteht aus neun Mitgliedern und entscheidet über eine verschuldete Pflichtverletzung des Gerichtsvollziehers. Wird die Pflichtverletzung festgestellt, wird dem Gerichtsvollzieher bei leichteren Verstößen eine Rüge oder eine schriftliche Verwarnung erteilt. In schwerer wiegenden Fällen kann eine Geldstrafe oder auch die Abberufung vom Amt des Gerichtsvollziehers erfolgen[53]). Gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission kann der Gerichtsvollzieher Einspruch beim Präsidium einlegen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist anschließend der ordentliche Rechtsweg gegeben (§§ 244 ff. tZPO).

Schließlich existiert als weiteres Gremium die Kontrollkommission. Sie soll die Tätigkeiten der Gerichtsvollzieher stärker überwachen, um so mögliche missbräuchliche Verhaltensweisen der Gerichtsvollzieher aufzuklären und zu verhindern. Sie besteht aus sieben Mitgliedern.

IX. Fazit

Die Tschechische Republik hat bereits im Jahr 2001 den Schritt hin zu einem freien Gerichtsvollziehersystem vollzogen. Dabei werden die Gerichtsvollzieher prozentual am Vollstreckungserfolg beteiligt, wobei diese Erfolgsgebühr in der Tschechischen Republik stark am Erfolg der Vollstreckung orientiert ist. Die Gerichtsvollzieher sind nicht auf bestimmte Vollstreckungsarten beschränkt, sondern ihnen stehen umfangreiche Kompetenzen etwa im Rahmen der Forderungspfändung zu[54]). Des Weiteren können sie auf dem gesamten Gebiet der Tschechischen Republik tätig sein, eine Art Gebietsschutz besteht nicht. Da die Gerichtsvollzieher als private Unternehmer staatliche Gewalt ausüben, hat der tschechische Gesetzgeber richtigerweise hohe Anforderungen zur Befähigung an die Tätigkeit als Gerichtsvollzieher, eine ausreichend effektive Rechtsaufsicht sowie Rechtsschutzmöglichkeiten der Verfahrensbeteiligten gewährleistet. Insgesamt hat die Einführung des privaten Gerichtsvollziehers in der Tschechischen Republik die Anzahl an erfolgreichen Vollstreckungen wesentlich erhöht und die Gerichte spürbar entlastet[55]). Sie kann daher als positiv betrachtet werden. Der deutsche Entwurf öffnet das Gerichtsvollzieherwesen in den genannten entscheidenden Punkten ebenfalls der Marktwirtschaft und geht somit einen richtigen Schritt in Richtung eines Bürokratieabbaus und einer effizienteren Ausgestaltung des Vollstreckungsverfahrens.

51) Die Mitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder der Revisions-, Disziplinar- oder Kotrollkommission sein.

52) Vgl. § 100 Gerichtsvollziehergesetz-E, wonach hier die Aufsichtsbehörde zuständig ist.

53) Nach § 99 Nr. 3 Gerichtsvollziehergesetz-E kommt zusätzlich die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereichs in Betracht.

54) Allerdings schließt auch die Begründung zum Gerichtsvollziehergesetz-E eine Übertragung dieser Kompetenzen auf die Gerichtsvollzieher in der Zukunft nicht aus, Bundestagsdrucksache 16/5727, S. 40.

55) So lag die Zahl der erfolgreichen Vollstreckungen im Jahr 2004 bei Forderungen von bis zu 100 000 CZK bei etwa 61 Prozent, bei Forderungen von über 100 000 CZK bei etwa 33 Prozent, *Komárek*, Činnost soudních exekutorů (Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher), Jurisprudence 3/2005, 18, 20.

Zwangsvollstreckung in Steuererstattungsansprüche im zivil- und verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsverfahren

Von Oberamtsrat a. D. Hans Röder, Hanau (Main)

A. Einleitung

Für den zivil- und verwaltungsrechtlichen Vollstreckungsbereich ist die Pfändung von Steuererstattungsansprüchen von besonderer finanzieller Bedeutung. Dabei handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch aus dem Steuerschuldverhältnis[1]). Er ist kein Bestandteil aus dem Arbeitseinkommen des Vollstreckungsschuldners und unterliegt **nicht** den Pfändungsschutzbestimmungen der §§ 850 ff. ZPO, insbesondere dem § 850 c ZPO; § 319 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG M-V) der Länder. Da es sich bei dem Geldanspruch nicht um eine Vergütung i. S. d. § 850 Abs. 4 ZPO handelt, entfällt auch eine Anwendung des § 850 i ZPO.

Will der Gläubiger (gegebenenfalls vertreten durch seinen Rechtsbeistand) im zivilrechtlichen Verfahren oder die Vollstreckungsbehörde (Vollstreckungsstelle) im Verwaltungszwangsverfahren Steuererstattungsansprüche pfänden, sollte zuerst geklärt werden,

1. ob es sich um einen Erstattungsanspruch gegenüber der Finanzbehörde (dem örtlich zuständigen Finanzamt oder der gemeindlichen Steuerbehörde) als Drittschuldner handelt, bei der § 46 Abgabenordnung zu beachten ist[2]).
2. oder ob der Anspruch sich gegen den Arbeitgeber (als Privatperson) im Rahmen des Lohnsteuer-Jahresausgleichs als Drittschuldner richtet, bei dem die Bestimmungen des § 42 b Einkommensteuergesetz zu beachten sind[3]). In diesem Falle erfolgt die Vollstreckung als gewöhnliche Geldforderung.

1) Siehe § 37 Abs. 1 AO.

2) Siehe Röder – ABC … – Anhang Nr. 18 – AO – Seite 200 a.

3) Siehe BGBl. I 2002 S. 4210, berichtigt BGBl. I 2003 S. 179.

Hinweise auf Entscheidungen des Bundesfinanzhofs (BFH) und Bundesgerichtshofs (BGH):

Bereits in den Jahren 1998 und 2000 wurde über die Rechtsstellung des Pfändungsgläubigers bei einem Lohnsteuererstattungsanspruch des Schuldners vom BFH durch zwei Urteile[4]) entschieden, dass der **Pfändungsgläubiger nicht berechtigt ist**, für den/die Schuldner(in) die Veranlagung zur Einkommensteuer i. S. d. § 46 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 und 2 (EStG) beim Finanzamt zu beantragen, **da die Geltendmachung des Lohnsteuererstattungsanspruchs höchstpersönlicher Natur ist**. Durch diese Entscheidung war auch ein Rechtsanspruch des Gläubigers auf Herausgabe der Lohnsteuerkarte oder Lohnsteuerbescheinigung gemäß § 836 Abs. 3 ZPO entfallen.

Im Gegensatz zum Bundesfinanzhof (BFH) hatte der Bundesgerichtshof (BGH) die anstehenden Probleme auf Erstattung von Einkommensteuer (Lohnsteuer) mit Beschluss vom 12. Dezember 2003 – IX a ZB 115/03[5]) – wie folgt entschieden:

1. Wurde der Anspruch des Vollstreckungsschuldners auf Erstattung von Einkommensteuer (Lohnsteuer) als Geldforderung gemäß § 829 ZPO gepfändet und dem Gläubiger (Vollstreckungsbehörde) gemäß §§ 835, 836 ZPO zur Einziehung überwiesen, kann der Hilfsanspruch auf Abgabe der Steuererklärung grundsätzlich durch Haftantrag gemäß § 888 ZPO gegen den Schuldner vollstreckt werden. Vollstreckbarer Titel/Vollstreckungsauftrag ist der ergangene und zugestellte Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/-verfügung zur Einziehung.
2. Zur Entscheidung über den Haftantrag gegen den Schuldner i. S. d. § 888 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist das Vollstreckungsgericht als Prozessgericht befugt, weil es mit dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss den Vollstreckungstitel geschaffen hat. Wegen der zweckwidrigen Gläubigerkonkurrenz mit der Staatskasse kann der Vollstreckungsgläubiger in der Regel gegen den Schuldner sogleich Haftantrag stellen.

   Für den Fall der Unmöglichkeit oder des Scheiterns wird die Hilfsvollstreckung nach § 887 oder § 894 ZPO in Erwägung gezogen, Ermächtigung, an Stelle des Vollstreckungsschuldners die Einkommensteuererklärung abzugeben, oder Verurteilung des Schuldners, zur Durchsetzung des gepfändeten und zur Einziehung überwiesenen Einkommensteuererstattungsanspruchs die notwendigen Erklärungen gegenüber dem Finanzamt abzugeben[6]).

Der Bundesgerichtshof hat nunmehr seine Rechtsprechung zur Pfändung von Steuererstattunganspruchen (Hilfsanspruch auf Abgabe der Steuererklärung und Herausgabe der Lohnsteuerkarte) aufgegeben!

Mit Beschluss vom 27. März 2008 – VII ZB 70/06 – hat der BGH die folgende neue Entscheidung getroffen:

„Wer einen Anspruch auf Erstattung von Einkommensteuer gepfändet und zur Einziehung überwiesen erhalten hat, kann aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses weder einen Anspruch auf Vornahme von Verfahrenshandlungen im Steuerfestsetzungsverfahren gemäß § 888 ZPO durch Haftantrag gegen den Schuldner vollstrecken noch nach § 887 ZPO ermächtigt werden, Verfahrenshandlungen des Schuldners im Steuerfestsetzungsverfahren selbst vorzunehmen“[7]).

Steuerschuldverhältnis

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis auf Erstattung und Vergütung von Steuern, Haftungsansprüchen und steuerliche Nebenleistungen sind öffentlich-rechtliche Geldleistungsansprüche gemäß § 37 AO und anderer Steuergesetze. **Diese Ansprüche können abgetreten, verpfändet und gepfändet werden (§ 46 Abs. 1 AO)**. Eine vollzogene Abtretung wird jedoch erst wirksam, wenn sie der Gläubiger in der vorgeschriebenen Form der zuständigen Finanzbehörde auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck angezeigt hat. Die Anzeige ist sowohl vom **Abtretenden und vom Abtretungsempfänger zu unterschreiben[8])**.

B. Entstehung von Steuererstattungsansprüchen

Der erforderliche Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/die -verfügung darf bei der Vollstreckung in Steuererstattungsansprüche frühestens erlassen werden, wenn der Anspruch entstanden ist, andernfalls sind diese Maßnahmen nichtig (§ 46 Abs. 1, 2 und 3 AO).

Nachfolgender Überblick vermittelt den **Entstehungszeitpunkt** bei den wichtigsten für die Pfändung und Einziehung in Frage kommenden Steuern und Zuschlägen:

1. **Einkommensteuer, Lohnsteuer und Solidaritätszuschlag**

   Die Einkommensteuer (und entsprechend auch der Anspruch auf Erstattung überzahlter Lohnsteuer, die lediglich eine Erhebungsform der Einkommensteuer ist) **entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums** (§ 36 Abs. 1 EStG). Das ist normalerweise der Ablauf des Kalenderjahres; fällt die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht allerdings im Laufe des Jahres weg, z. B. durch Wegzug aus dem Bundesgebiet ins Ausland oder beim Tod des Steuerpflichtigen vor Ablauf des Kalenderjahres, kann die Veranlagung zur Einkommensteuer sofort vorgenommen werden (§ 25 Abs. 1 EStG).

   Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) i. V. m. den §§ 36 Abs. 1, 25 Abs. 1 EStG. **Er entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums**.

2. **Körperschaftsteuer**

   Die Körperschaftsteuer ist eine Jahressteuer (§ 7 Abs. 3 KStG) und **entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraums**. Endet die Körperschaftsteuerpflicht bereits vor Ablauf des Kalenderjahres, so entstehen die Körperschaftsteuer und ein eventueller Körperschaftsteuererstattungsanspruch mit der Beendigung der Körperschaftsteuerpflicht (§ 7 Abs. 3 Satz 2 KStG), z. B. bei Umwandlung einer GmbH in eine KG.

3. **Umsatzsteuer**

   Die Umsatzsteuer und damit auch der Umsatzsteuererstattungsanspruch **entstehen** regelmäßig **mit dem Ablauf des (monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen) Voranmeldungszeitraums** (§ 13 Abs. 1 UStG).

---

[4]) Siehe Urteile vom 18. August 1998 – VII R 114/97 = BStBl. II 1999 S. 84 und vom 29. Februar 2000 – VII R 109/98 = BFH/NV 2000 S. 901 = BStBl. II 2000 S. 573.

[5]) Siehe DGVZ 2004, S. 57.

[6]) Vgl. *Hornung*, Drei Jahre Rechtsprechung des BGH zur ZPO-Zwangsvollstreckung seit der ZPO-Reform 2002 – ein Überblick, KKZ 2005, S. 95, lfd. Nr. 37.

[7]) Siehe Rpfleger 2008, S. 372 = FoVo 2008 S. 68 = DGVZ 2008, S. 156.

[8]) Vgl. § 46 Abs. 2 und 3 AO.

Der Vorsteuererstattungsanspruch des Unternehmens ist kein selbständig abtretbarer Anspruch und damit auch nicht pfändbar[9]).

Er ist als Umsatzsteueranspruch pfändbar, wenn sich wegen der Vorsteuer ein Überschuss zugunsten des Steuerpflichtigen ergibt.

Wird allerdings der Vorsteuerüberschuss durch die Veranlagung zur Umsatzsteuer bestätigt, so ist dieser **Überschuss der Vorsteuer** über die Umsatzsteuerschuld als Erstattungsanspruch **pfändbar**.

Praxistipp 1 – Einzelfall (Unpfändbarkeit) –

Die Pfändung von Umsatzsteuererstattungsansprüchen eines fremden Staates, Artikel 25 GG, § 829 ZPO ist nicht möglich.

Mit Beschluss vom 4. Oktober 2005 – VII ZB 8/05 – (NJW-RR 2006 S. 425; Rpfleger 2006 S. 133) hat der BGH wie folgt entschieden:

1. Bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat darf nicht auf die seiner diplomatischen Vertretung zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktion dienenden Gegenstände zugegriffen werden, sofern dadurch die Erfüllung der diplomatischen Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 28. Mai 2003, NJW-RR 2003, S. 1218 = Rpfleger 2003 S. 518).
2. Aus der in dem Investitionsschutzvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken vom 13. Juni 1989 (BGBl. 1990 II S. 342) enthaltenen Schiedsvereinbarung ergibt sich für das Zwangsvollstreckungsverfahren **kein Verzicht** auf Immunität.

Die Zwangsvollstreckung in die Ansprüche der Schuldnerin auf Umsatzsteuerrückerstattung gemäß der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an ausländische ständige diplomatische Missionen und berufskonsularische Vertretungen sowie ihre ausländischen Mitglieder (UStErstV) vom 3. Oktober 1988 **ist unzulässig**. Die Schuldnerin ist hinsichtlich dieser Ansprüche nicht der deutschen Gerichtsbarkeit unterworfen, genießt vielmehr insoweit diplomatische Immunität, weil die Ansprüche der diplomatischen Vertretung der Schuldnerin zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktion dienen.

Von Völkerrechts wegen darf bei Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen einen fremden Staat nicht auf die seiner diplomatischen Vertretung zur Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktion dienenden Gegenstände zugegriffen werden, sofern dadurch die Erfüllung der diplomatischen Tätigkeit beeinträchtigt werden könnte. Der Schutzbereich zugunsten des anderen Staates ist sehr weit zu ziehen und stellt auf die typische, abstrakte Gefahr und nicht auf eine konkrete Beeinträchtigung der diplomatischen Tätigkeit ab. Daher genügt es, wenn der fremde Staat durch eine Versicherung eines zuständigen Organs glaubhaft macht, dass der Vermögensgegenstand unmittelbar der Aufrechterhaltung der Funktionen der diplomatischen Vertretung dient (BVerfGE 46, S. 342 = NJW 1978 S. 485; BGH NJW-RR 2003 S. 1218 = Rpfleger 2003 S. 518)[10]).

4. **Grunderwerbsteuer**

   Die Grunderwerbsteuer entsteht, von Sonderfällen abgesehen (§ 14 GrEStG), **mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages**; ein Erstattungsanspruch kann bei dieser Steuerart entstehen, wenn z. B. der Kaufvertrag durch Anfechtung nachträglich entfällt (§ 142 BGB), obwohl die Steuer schon entrichtet worden ist.

5. **Erbschaftsteuer**

   Die Erbschaftsteuer entsteht mit dem Tod des Erblassers (§ 9 Abs. 1 ErbStG), die Schenkungsteuer regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung (§ 9 Abs. 1 ErbStG). Ein Erstattungsanspruch kann sich z. B. ergeben, weil sich erst nach Zahlung herausstellt, dass der vermeintliche Steuerpflichtige **nicht Erbe** geworden ist, weil ein neues Testament auftaucht[11]).

6. **Gewerbesteuer**

   Die Gewerbesteuer entsteht, soweit es sich nicht um Vorauszahlungen handelt, **mit Ablauf des Erhebungszeitraums**, für den die Festsetzung vorgenommen wird.

7. **Kraftfahrzeugsteuer**

   Die Kraftfahrzeugsteuer entsteht mit Beginn der Steuerpflicht, bei fortlaufenden Entrichtungszeiträumen mit Beginn des jeweiligen Entrichtungszeitraums (für die Dauer eines Jahres im Voraus; §§ 6, 11 Abs. 1 KraftStG).

C. Zwangsvollstreckung von Steuererstattungsansprüchen im Rahmen der Antragsveranlagung beim zuständigen Finanzamt

Die Pfändung von Steuererstattungsbeträgen ist besonders im Einkommen- und Lohnsteuerbereich gegeben, wenn der Erstattungsanspruch mit Ablauf des Veranlagungszeitraums entstanden ist (§ 38 AO i. V. m. § 36 Abs. 1 EStG).

Der erforderliche Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (§§ 829, 836 Abs. 3 ZPO) oder die Pfändungs- und Überweisungsverfügung (§§ 309, 315 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG M-V) der Länder) darf frühestens dann erlassen werden, **wenn der Anspruch entstanden ist (§ 46 Abs. 6 Satz 1 AO); andernfalls sind diese Maßnahmen nichtig (§ 46 Abs. 6 Satz 2 AO)**. Die Nichtigkeit ist von Amts wegen stets in jeder Lage des Verfahrens auch ohne Anfechtung im Rechtsbehelfsverfahren zu beachten.

Auf Grund dieser gesetzlichen Voraussetzungen kann normalerweise der Pfändungsbeschluss/die Pfändungsverfügung bei der Einkommensteuer (auch Lohnsteuer) frühestens am 2. Januar des Veranlagungsfolgejahres erlassen/verfügt werden (da der 1. Januar jedes Jahres gesetzlicher Feiertag ist).

Es ist zweckmäßig, den erforderlichen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss zur Einziehung/Verfügung **rechtzeitig vor der Entstehung des Erstattungsanspruchs vorzubereiten**, sodass ab 2. Januar des neuen Steuerjahres alle Vollstreckungsvoraussetzungen erfüllt sind, um die erforderliche Beschluss-/Verfügungszustellung baldmöglichst zu bewirken. Dies dient außerdem dem Rangvorbehalt gemäß § 804 Abs. 3 ZPO und der Vorpfändung gemäß § 845 ZPO; § 282 Abs. 1 AO ist im Verwaltungszwangsverfahren (VZV) zu beachten.

---

9) Siehe BFH, BStBl. 1983 II S. 612.

10) Vgl. *Hornung*, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur ZPO-Zwangsvollstreckung im Jahre 2005 – ein Überblick, KKZ 2006, S. 158, lfd. Nr. 35.

11) Vgl. *App*, KKZ 2000, S. 273.

In Erfüllung der Vollstreckungsvoraussetzungen **muss der Erstattungsanspruch als solcher bestimmt bezeichnet werden**, d. h., der Anspruch als Rechtsgrund muss so genau bezeichnet sein, dass die Steuerart und das Steuerjahr einwandfrei festzustellen sind, z. B.

bei der Einkommensteuer

„ … der Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Einkommensteuer für das Steuerjahr … "

„ … der Anspruch auf Erstattung überhöhter Einkommensteuer-Vorauszahlungen für das Steuerjahr … "

„ … der Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Kirchensteuer für das Steuerjahr … "

„ … der Anspruch auf zuviel gezahlten Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer für das Steuerjahr … ";

bei der Lohnsteuer (Lohnsteuerjahresausgleich)

„ … der Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer für das Steuerjahr … "

„ … der Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Kirchensteuer für das Steuerjahr … "

„ … der Anspruch auf zuviel gezahlten Solidaritätszuschlag für das Steuerjahr … ".

Drittschuldner ist das örtlich zuständige Wohnsitzfinanzamt des Vollstreckungsschuldners (§ 19 AO).

Ansprüche des Vollstreckungsschuldners aus überzahlter Lohnsteuer (§ 18 Abs. 1 Satz 1 EStG) werden von der Finanzbehörde (dem örtlich zuständigen Finanzamt) nach Anrechnung als Einkommensteuer im Veranlagungsverfahren durch Festsetzung im Einkommensteuerbescheid erstattet.

Die Antragsveranlagung gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Lohnsteuerabzug unterliegen, durchgeführt, wenn sie vom Schuldner durch **jährliche Einkommensteuererklärung** beim Finanzamt beantragt wird. **Eine Antragsveranlagung kann vom Gläubiger/der Vollstreckungsbehörde nicht vorgenommen werden**[12]).

Praxistipp 2

Freiwillige Abgabe der Steuererklärung!

Nachdem durch die neueste Entscheidung des Bundesgerichtshofes (VII. Senat) vom 27. März 2008 – VII ZB 70/06 – für den Gläubiger oder die Vollstreckungsbehörde **keine Möglichkeit mehr besteht** zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Steuerfestsetzungsverfahren durch Abgabe der Steuererklärung für den Schuldner, **ist der freiwilligen Abgabe der Steuererklärung durch den Vollstreckungsschuldner besondere Beachtung zu schenken**.

Dies kann sowohl vom Gläubiger (vertreten durch seinen Rechtsbeistand) oder der Vollstreckungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren wie folgt eingeleitet werden:

1. Einräumung von Ratenzahlungsvereinbarungen, in Verbindung mit einer Abtretung des Steuererstattungsanspruchs unter Verwendung der amtlichen Vordruckanzeige gemäß § 46 Abs. 2 und 3 AO. Dabei sollte beim Schuldner erwirkt werden, dass er die Anträge auf Erstattung bereits gezahlter Steuern ausfüllt und persönlich unterschreibt.

Praxistipp 2 – Fortsetzung –

2. Im Einzelfall sollte der Schuldner schriftlich zur Abgabe seiner Steuererklärung, gegebenenfalls unter Hinweis auf seine staatsbürgerlichen Pflichten (Schulden- und Bewegungsfreiheiten im täglichen Leben), aufgefordert werden. Der Schriftsatz sollte alle Gesichtspunkte berücksichtigen, um den Schuldner auf freiwilliger Basis zur Abgabe der Steuererklärung zu veranlassen. Dabei sollte auch auf die schuldnerfreundliche Entscheidung des BGH hingewiesen werden.

   Nicht zu vergessen: Alle Schriftsätze sollten im Zustellungsverfahren in den Besitz des Schuldners kommen!
3. Zusätzlich wäre der qualitative Einsatz von **Außendienstmitarbeitern des Gläubigers, gegebenenfalls der Einsatz von Vollziehungs- und Vollstreckungsbediensteten** (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände) sinnvoll, um den Schuldner verstärkt zur Abgabe seiner Steuererklärung zu bewegen.
4. Dem Vollstreckungsschuldner sollte auch die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Steuererklärung durch aktive Mithilfe des vorgenannten Außendienstes ordnungsgemäß zu erstellen, durch Bereitstellung der erforderlichen Formulare des örtlich zuständigen Finanzamtes und entsprechende Ausfüllhilfe.
5. Die Alternative besteht darin, die Formularaushändigung und die Abgabe der fehlenden Steuererklärungen anzuregen.
6. Entsprechende Vorschulung der Sachbearbeiter und des Außendienstpersonals ist für alle angestrebten Maßnahmen erforderlich.

D. Steuererstattungsansprüche im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs beim Arbeitgeber

Die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber erfüllt gemäß § 42 b EStG den Erstattungsanspruch der unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmer, für ein abgelaufenes Kalenderjahr, aus dem Steuerschuldverhältnis gemäß § 37 Abs. 1 der Abgabenordnung.

Im Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/-verfügung (§§ 829, 836 Abs. 3 ZPO; §§ 309, 315 AO; VwVG – LVwVG – (LVwG SH; VwVfG M-V) der Länder) **muss der Erstattungsanspruch aus dem Lohnsteuerjahresausgleich als solcher bestimmt bezeichnet werden**, d. h., der Erstattungsanspruch muss bei gleichzeitiger Lohnpfändung getrennt (detailliert) nachgewiesen werden. Wie bereits in den allgemeinen Erläuterungen ausgeführt, ist der Lohnsteuerjahresausgleich kein Bestandteil aus Arbeitseinkommen des Schuldners und **unterliegt nicht dem Pfändungsschutz gemäß § 850 ff. ZPO**.

Der Arbeitgeber ist als Drittschuldner berechtigt, gegenüber seinen Arbeitnehmern den Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen, zu berechnen und zu erstatten. **Er ist dazu verpflichtet**, wenn er am 31. Dezember des Ausgleichsjahres mindestens zehn Arbeitnehmer im Lohnverhältnis beschäftigt.

Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss/die -verfügung sowohl dem Arbeitgeber als auch dem örtlich zuständigen Finanzamt als Drittschuldner/in zuzustellen.

Erstattet werden die in einem abgelaufenen Kalenderjahr überzahlten Lohnsteuerbeträge aus dem Vergleichsverhältnis = Jahresarbeitslohn und Jahreslohnsteuer laut Lohnsteuernachweis (Lohnsteuerbescheinigung). Vom Arbeitgeber ist

[12]) Siehe *Stöber*, Forderungspfändung (ausf.), 14. Auflage, 1. Kapitel – Steuerschuldverhältnisse – Rdnrn. 353 bis 396.

§ 42 b Abs. 1 Satz 4 EStG (Ausgleichsverbot) zu beachten[13][14]).

E. Lohnsteuerkarten – Hinweis

Nach einem Beschluss der Bundesregierung im Jahre 2007 und entsprechenden Pressemitteilungen soll die Lohnsteuerkarte bis zum Jahre 2011 abgeschafft und durch ein elektronisches Verfahren ersetzt werden. In Zukunft braucht der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber zu Beginn eines Beschäftigungsverhältnisses dann nur noch **sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer** anzugeben. Diese lebenslang geltende Identifikationsnummer wird allen Staatsbürgern zugewiesen.

F. Verwaltungsanweisungen der Finanzbehörden

Die Finanzverwaltungen haben sehr ausführliche Verwaltungsanweisungen über Erstattungs- und Vergütungsansprüche erlassen. Diese Verwaltungstexte sind hilfreich, weil darin ausführlich alle Fragestellungen für eine **wirksame Abtretung und eine wirksame Pfändung** leicht verständlich dargestellt werden.

Diese Verwaltungsverfügungen sind z. B. über die Datenbanken von „Juris“ = www.juris-wissen was zählt.de oder „Haufe“ (Steuer Office Professional) verfügbar. Sie können auch im Wege der Amtshilfe beim nächsten Finanzamt beschafft werden[15][16][17][18]).

Anmerkung der Schriftleitung:

Der vorstehende Artikel ist bereits in „Röder – ABC der pfändbaren und unbeweglichen Sachen, Forderungen und anderen Vermögensrechten“ in der 25. Ergänzungslieferung vom November 2008 veröffentlicht worden.

---

[13]) Siehe *Goebel*, Zwangsvollstreckung – Erläuterungen und Muster, 3. Auflage mit CD-ROM, § 6 – Steuererstattungsansprüche, Rdnrn. 80 bis 82, Muster III, Rdnr. 92.

[14]) *Diepold/Hintzen*, Musteranträge für Pfändung und Überweisung, 8. Auflage mit CD-ROM, Muster 170, Rdnrn. 10 bis 14, Seite 404 ff.

[15]) Landesamt für Steuer (LfSt) Bayern vom 13. Dezember 2005, S 0166 – 3 St 41 N – Pfändung von Erstattungs- und Vergütungsansprüchen.

[16]) Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt vom 9. Februar 2007, S 166 A – 1 – St. II 4.3.

[17]) Oberfinanzdirektion (OFD) München vom 25. Februar 2004, S 0166 – 46 – St. 312.

[18]) Oberfinanzdirektion (OFD) Frankfurt vom 26. Februar 2007, S 0166 A – 6 – St. 23.

RECHTSPRECHUNG

Artikel 16 Verordnung (EG) Nr. 1348/2000

Die Zustellung einer notariellen Urkunde außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten. ***(Roda Golf & Beach Resort SL)***

EuGH, Urt. v. 26. 6. 2009
– C 14/08 –

Aus den Gründen:

I. Rechtlicher Rahmen

1. Gemeinschafts- und Völkerrecht

Mit Rechtsakt vom 26. Mai 1997 (ABl. C 261, S. 1) arbeitete der Rat der Europäischen Union auf der Grundlage von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union (die Artikel K bis K.9 des Vertrags über die Europäische Union sind durch die Artikel 29 EU bis 42 EU ersetzt worden) das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus.

Dieses Übereinkommen ist nicht in Kraft getreten. Soweit sich der Wortlaut der Verordnung Nr. 1348/2000 an den Wortlaut des Übereinkommens anlehnt, ist im Rahmen der Erwägungsgründe dieser Verordnung der Erläuternde Bericht zum Übereinkommen (ABl. 1997, C 261, S. 26) herangezogen worden.

Die Verordnung Nr. 1348/2000 regelt die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten.

Der zweite Erwägungsgrund dieser Verordnung lautet:

„Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts muss die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen, zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und beschleunigt werden.“

In ihrem sechsten Erwägungsgrund heißt es:

„Die Wirksamkeit und Schnelligkeit der gerichtlichen Verfahren in Zivilsachen setzt voraus, dass die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke unmittelbar und auf schnellstmöglichem Wege zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten örtlichen Stellen erfolgt. …“

Nach Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1348/2000 benennt jeder „Mitgliedstaat … die Behörden, Amtspersonen oder sonstigen Personen, die für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedstaat zuzustellen sind, zuständig sind, im folgenden ‚Übermittlungsstellen‘ genannt“. Gemäß Artikel 23 Abs. 1 teilen die Mitgliedstaaten diese Angaben der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit, die sie im Amtsblatt veröffentlicht.

Aus den Mitteilungen des Königreichs Spanien gemäß Artikel 23 (ABl. 2001, C 151, S. 4, und C 202, S. 10) geht hervor, dass in Spanien die Urkundsbeamten (Secretarios Judiciales) der Einzelrichter (Juzgados) und der Kollegialgerichte (Tribunales) Übermittlungsstellen sind.

Artikel 16 der Verordnung Nr. 1348/2000, der sich in ihrem Kapitel III („Außergerichtliche Schriftstücke“) befindet, bestimmt:

„Außergerichtliche Schriftstücke können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt werden.“

Artikel 17 Buchstabe b der Verordnung sieht die Erstellung eines Glossars über die Schriftstücke vor, die nach Maßgabe dieser Verordnung zugestellt werden können.

Dieses Glossar bildet Anhang II der Entscheidung 2001/781/EG der Kommission vom 25. September 2001 zur Erstellung eines Handbuchs über die Empfangsstellen und eines Glossars über die Schriftstücke, die nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 zugestellt werden können (ABl. L 298, S. 1, sowie – Berichtigungen – ABl. 2002, L 31, S. 88, und ABl. 2003, L 60, S. 3), in der durch die Entscheidung 2007/500/EG der Kommission vom 16. Juli 2007 (ABl. L 185, S. 24) geänderten Fassung. Es enthält die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1348/2000 übermittelten Angaben. In Bezug auf Spanien heißt es u. a.: „Bei den zustellbaren außergerichtlichen Schriftstücken handelt es sich um nichtgerichtliche Dokumente von Behörden, die nach spanischem Recht zustellungsbefugt sind."

Die Verordnung Nr. 1348/2000 ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 (ABl. L 324, S. 79) ersetzt worden, die ab dem 13. November 2008 in allen ihren Bestimmungen gilt.

Das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen schafft einen Mechanismus der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen, der die Zustellung eines Schriftstücks über eine zentrale Behörde ermöglicht. Artikel 17 des Übereinkommens ist der Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke gewidmet.

Nach ihrem Artikel 20 Abs. 1 hat die Verordnung Nr. 1348/2000 Vorrang vor den Bestimmungen des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965.

2. Nationales Recht …

II. Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

Am 2. November 2007 beantragte die Gesellschaft spanischen Rechts Roda Golf beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorlegenden Gerichts, gemäß der Verordnung Nr. 1348/2000 den zuständigen Empfangsstellen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirlands und Irlands 16 Schreiben zu übermitteln, die an Empfänger in diesen beiden Mitgliedstaaten gerichtet waren. Gegenstand der Schreiben war die einseitige Auflösung von Grundstückskaufverträgen, die Roda Golf mit diesen Empfängern geschlossen hatte. Ihr Inhalt stehe nicht in einem Bezug zu einem laufenden Gerichtsverfahren.

Wie aus den Akten hervorgeht, die das vorlegende Gericht dem Gerichtshof übermittelt hat, und wie die Widerspruchsführerin des Ausgangsverfahrens in ihren Erklärungen geltend gemacht hat, ließ diese bei einem Notar in San Javier eine Urkunde über eine Zustellung und Aufforderung aufnehmen, die unter Nummer 111 im Notariatsprotokollbuch eingetragen ist und den Notar verpflichtet, die betreffende Urkunde über den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als nach der Mitteilung des Königreichs Spanien gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 1348/2000 zuständiger Stelle zuzustellen.

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des vorlegenden Gerichts lehnte die Übermittlung der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Urkunde mit der Begründung ab, dass ihre Zustellung nicht im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erfolge und daher nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1348/2000 falle.

Roda Golf legte gegen diese Entscheidung beim vorlegenden Gericht Widerspruch ein. Sie machte u. a. geltend, dass außergerichtliche Schriftstücke gemäß der Verordnung Nr. 1348/2000 außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens zugestellt werden könnten.

Unter diesen Umständen hat der Juzgado de Primera Instancia e Instrucción nº 5 de San Javier das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Fällt die Zustellung von ausschließlich außergerichtlichen Schriftstücken zwischen Privatpersonen unter Nutzung der Sachmittel und des Personals der Gerichte der Europäischen Union und deren europäischer Regelung ohne Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000, oder
2. findet die Verordnung Nr. 1348/2000 nur im Rahmen der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und in einem laufenden gerichtlichen Verfahren Anwendung (Artikel 61 Buchstabe c EG, Artikel 67 Abs. 1 EG und Artikel 65 EG sowie sechster Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1348/2000)?

III. Zur Zuständigkeit des Gerichtshofs …

Zweitens ist die Kommission der Auffassung, dass das vorlegende Gericht nicht mit einem Rechtsstreit, sondern mit einer „nichtrichterlichen Angelegenheit" befasst sei. Der Gerichtshof sei deshalb nicht für die Entscheidung über die Vorlagefragen zuständig, da diese in einem Fall gestellt würden, in dem das nationale Gericht als Verwaltungsbehörde handele und keine Rechtsprechungsaufgaben wahrnehme.

Während beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, der mit einem Antrag auf Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke gemäß der Verordnung Nr. 1348/2000 befasst ist, angenommen werden kann, dass er als Verwaltungsbehörde handelt, ohne gleichzeitig einen Rechtsstreit entscheiden zu müssen, gilt dies nicht für das Gericht, das über den Widerspruch gegen die Weigerung dieses Urkundsbeamten zu befinden hat, die beantragte Zustellung vorzunehmen.

Der Gegenstand eines solchen Widerspruchs ist nämlich die Aufhebung dieser ablehnenden Entscheidung, von der geltend gemacht wird, dass sie ein Recht der Widerspruchsführerin verletzt, nämlich ihr Recht, bestimmte Schriftstücke auf den in der Verordnung Nr. 1348/2000 vorgesehenen Wegen zustellen zu lassen.

Somit ist beim vorlegenden Gericht ein Rechtsstreit anhängig, und es übt daher eine Rechtsprechungstätigkeit aus.

Dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle in die Organisationsstruktur des vorlegenden Gerichts eingegliedert ist, stellt dieses Ergebnis nicht in Frage. Dieser Umstand ändert nämlich nichts am Rechtsprechungscharakter der Aufgabe, die das vorlegende Gericht im Rahmen des Verfahrens im Ausgangsrechtsstreit ausübt, da das betreffende Verfahren die Aufhebung eines Rechtsakts zum Gegenstand hat, von dem geltend gemacht wird, dass er ein Recht der Antragstellerin verletzt.

Folglich ist auch der zweite von der Kommission erhobene Unzuständigkeitseinwand zurückzuweisen.

Der Gerichtshof ist somit für die Beantwortung der Vorlagefragen zuständig.

IV. Zu den Vorlagefragen

Mit seinen beiden Fragen, die zusammen zu prüfen sind, möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke zwischen Privatpersonen außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1348/2000 fällt.

Vorbemerkung

Vorab ist festzustellen, ob der Begriff des „außergerichtlichen Schriftstücks" im Sinne von Artikel 16 der Verordnung Nr. 1348/2000 ein Begriff des Gemeinschaftsrechts oder aber ein solcher des nationalen Rechts ist.

Die spanische, die tschechische, die deutsche, die griechische, die lettische, die ungarische und die polnische Regierung vertreten die Ansicht, dass der Inhalt des Begriffs des außergerichtlichen Schriftstücks nach dem Recht der einzelnen Mitgliedstaaten bestimmt werden müsse. Die Verordnung Nr. 1348/2000 überlasse den Mitgliedstaaten die Entscheidung, ob außergerichtliche Schriftstücke zugestellt werden könnten und, wenn ja, welche. Sie verweisen hierzu auf Artikel 17 Buchstabe b der Verordnung, der als Durchführungsbestimmung zu dieser Verordnung die Erstellung eines Glossars über die Schriftstücke vorsehe, die zugestellt werden könnten, und machen geltend, dass in diesem Glossar Listen solcher Schriftstücke aufgestellt würden, deren Inhalt je nach Mitgliedstaat variiere.

Es ist daran zu erinnern, dass die Verordnung Nr. 1348/2000 die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen, zwischen den Mitgliedstaaten verbessern und beschleunigen soll. Die Verordnung geht jedoch nicht so weit, den Begriff des außergerichtlichen Schriftstücks genau und einheitlich zu definieren.

Die Verordnung überträgt in ihrem Artikel 17 Buchstabe b der Kommission die Aufgabe, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten ein Glossar über die Schriftstücke zu erstellen, die zugestellt werden können. In der Einleitung dieses Glossars heißt es, dass die darin von den Mitgliedstaaten mitgeteilten Informationen nur Hinweischarakter hätten. Sein Inhalt zeigt allerdings, dass die Mitgliedstaaten unter der Aufsicht der Kommission die Schriftstücke, die aus ihrer Sicht nach Maßgabe dieser Verordnung zugestellt werden können, unterschiedlich definiert haben. Ungeachtet der Existenz des betreffenden Glossars ist der Begriff des außergerichtlichen Schriftstücks im Sinne von Artikel 16 der Verordnung Nr. 1348/2000 gleichwohl als ein Begriff des Gemeinschaftsrechts anzusehen.

Das Ziel des Vertrags von Amsterdam, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und der Gerechtigkeit zu schaffen und damit der Gemeinschaft eine neue Dimension zu geben, und die Verlagerung der Regelung, die den Erlass von in den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit fallenden Maßnahmen in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ermöglicht, aus dem EU-Vertrag in den EG-Vertrag, belegen nämlich den Willen der Mitgliedstaaten, solche Maßnahmen in der Gemeinschaftsrechtsordnung zu verankern und damit den Grundsatz der autonomen Auslegung dieser Maßnahmen festzulegen (Urteil vom 8. November 2005, Leffler, C-443/03, Slg. 2005, I-9611, Rdnr. 45).

Außerdem zeigt die Wahl der Form der Verordnung statt der von der Kommission ursprünglich vorgeschlagenen Form der Richtlinie (vgl. ABl. 1999, C 247 E, S. 11), welche Bedeutung der Gemeinschaftsgesetzgeber der unmittelbaren Anwendbarkeit und der einheitlichen Anwendung der Vorschriften der Verordnung Nr. 1348/2000 beimisst (Urteil Leffler, Rdnr. 46).

Folglich handelt es sich bei dem Begriff des außergerichtlichen Schriftstücks im Sinne von Artikel 16 der Verordnung Nr. 1348/2000 um einen Begriff des Gemeinschaftsrechts.

Zum Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1348/2000

Zur Frage, ob die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1348/2000 fällt, machen die spanische und die slowakische Regierung geltend, damit ein Dokument als außergerichtliches Schriftstück angesehen werden könne, müsse es in einem konkreten Bezug zu einem laufenden Gerichtsverfahren oder zur Einleitung eines solchen Verfahrens stehen.

Roda Golf, die deutsche, die griechische, die italienische, die lettische, die ungarische und die polnische Regierung sowie die Kommission sind entgegengesetzter Ansicht.

Hierzu ist festzustellen, dass Artikel 61 Buchstabe c EG die Rechtsgrundlage der Verordnung Nr. 1348/2000 ist. Nach dieser Bestimmung können zum schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts die in Artikel 65 EG erwähnten Maßnahmen erlassen werden. Diese Maßnahmen, die den Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen betreffen, schließen nach Artikel 65 EG die Verbesserung und Vereinfachung des Systems für die grenzüberschreitende Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke ein, soweit es für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

Ebenso heißt es im zweiten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1348/2000, dass für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden sollen, zwischen den Mitgliedstaaten verbessert und beschleunigt werden muss.

Artikel 65 EG und die Verordnung Nr. 1348/2000 sollen demnach ein System der innergemeinschaftlichen Zustellung schaffen, dessen Ziel das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts ist.

Im Hinblick auf dieses Ziel kann die justizielle Zusammenarbeit, von der in dem betreffenden Artikel und in der Verordnung Nr. 1348/2000 die Rede ist, nicht auf gerichtliche Verfahren beschränkt werden. Diese Zusammenarbeit kann sich nämlich sowohl im Rahmen als auch außerhalb des Rahmens eines gerichtlichen Verfahrens manifestieren, soweit sie grenzüberschreitende Bezüge hat und für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich ist.

Anders als die spanische, die polnische und die slowakische Regierung meinen, genügt der Umstand, dass im sechsten Erwägungsgrund der Verordnung Nr. 1348/2000 nur die Wirksamkeit und Schnelligkeit der gerichtlichen Verfahren erwähnt wird, nicht, um jedes Schriftstück, das nicht im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens verfasst worden ist, dem Anwendungsbereich dieser Verordnung zu entziehen. Der betreffende Erwägungsgrund verweist nämlich nur auf eine der

logischen Folgen des Hauptzwecks der Verordnung. Dass im sechsten Erwägungsgrund die außergerichtlichen Schriftstücke im Zusammenhang mit gerichtlichen Verfahren erwähnt werden, ist folglich dahin gehend zu verstehen, dass die Zustellung eines solchen Schriftstücks im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens beantragt werden kann.

Hinzu kommt, dass die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorlegenden Gerichts zum Zweck der Zustellung übermittelte Urkunde, wie aus Rdnr. 20 des vorliegenden Urteils hervorgeht, von einem Notar aufgenommen worden ist und als solche ein außergerichtliches Schriftstück im Sinne von Artikel 16 der Verordnung Nr. 1348/2000 darstellt.

Zu den von der spanischen und der polnischen Regierung geäußerten Befürchtungen, dass ein weites Verständnis des Begriffs des außergerichtlichen Schriftstücks die Ressourcen der nationalen Gerichte überfordern würde, ist festzustellen, dass die sich aus der Verordnung Nr. 1348/2000 ergebenden Pflichten im Bereich der Zustellung nicht zwingend die nationalen Gerichte treffen. So fällt die Benennung der Übermittlungs- und Empfangsstellen, bei denen es sich gemäß Artikel 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung um „Behörden, Amtspersonen oder sonstige Personen" handeln kann, in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Diesen steht es demnach frei, als Übermittlungs- oder Empfangsstellen für die Zustellung gerichtlicher oder außergerichtlicher Schriftstücke andere Stellen als die nationalen Gerichte zu benennen.

Die Zustellung mit Hilfe von Übermittlungs- und Empfangsstellen ist außerdem nicht der einzige in der Verordnung Nr. 1348/2000 vorgesehene Weg der Zustellung. So steht es nach ihrem Artikel 14 jedem Mitgliedstaat frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen zu lassen. Tatsächlich akzeptieren die meisten Mitgliedstaaten diese Art der Zustellung. Außerdem schließt die betreffende Verordnung gemäß ihrem Artikel 15 nicht die unmittelbare Zustellung durch Amtspersonen, Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaats aus. Nach Artikel 16 der Verordnung gelten diese beiden Bestimmungen auch für die Zustellung außergerichtlicher Schriftstücke.

Daher ist auf die Vorlagefragen zu antworten, dass die Zustellung einer notariellen Urkunde wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1348/2000 fällt.

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

Die Zustellung einer notariellen Urkunde wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Ausführungen des Gerichts gelten in gleicher Weise für Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007. Nach Artikel 15 dieser Vorschrift ist der Gerichtsvollzieher direkt für die Zustellung ausländischer außergerichtlicher Schriftstücke aus den EU-Mitgliedstaaten in Deutschland zuständig. Empfangsstelle gemäß Artikel 23 dieser Vorschrift ist gemäß § 1069 Abs. 2 ZPO dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Schriftstück zugestellt werden soll. Das Gericht hat den Auftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten.

§ 850 c Abs. 4 ZPO; § 36 Abs. 4 InsO

Zu den „eigenen Einkünften" des Unterhaltsberechtigten, die dessen Berücksichtigung bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens einschränken oder ausschließen können, gehört auch der von anderen Unterhaltsverpflichteten gezahlte Barunterhalt.*)

BGH, Beschl. v. 7. 5. 2009
– IX ZB 211/08 –

Aus den Gründen:

I.

Über das Vermögen der Schuldnerin ist das Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet worden. Nach Aufhebung des Verfahrens und Ankündigung der Restschuldbefreiung ist die weitere Beteiligte (fortan: Treuhänderin) zur Treuhänderin bestellt worden. Die Schuldnerin bezieht ein Einkommen aus unselbständiger Tätigkeit in Höhe von monatlich 2 020,– Euro brutto/1 356,65 Euro netto. Sie gewährt ihrer am 20. Juli 1994 geborenen, in ihrem Haushalt lebenden Tochter J. Naturalunterhalt. Der Kindesvater zahlt an die Tochter monatlichen Unterhalt in Höhe von 276,10 Euro.

Auf Antrag der Treuhänderin hat das Insolvenzgericht – Rechtspflegerin – am 14. November 2007 beschlossen, dass die Tochter bei der Berechnung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens nur teilweise zu berücksichtigen sei. Der nach der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO unpfändbare Betrag sei um 29,70 Euro zu erhöhen. Auf die sofortige Beschwerde der Schuldnerin hat das Landgericht den Betrag, um den der unpfändbare Teil des Arbeitseinkommens zu erhöhen ist, für einen Zeitraum von zwölf Monaten auf 51,30 Euro, für den Folgezeitraum auf 31,38 Euro festgesetzt. Mit ihrer vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde will die Schuldnerin die vollständige Abweisung des Antrags der Treuhänderin erreichen.

II.

...

III.

Die gegen den berichtigten Beschluss gerichtete Rechtsbeschwerde der Schuldnerin ist nach § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO statthaft und auch im Übrigen zulässig. Sie bleibt jedoch ohne Erfolg.

1. Das Beschwerdegericht hat ausgeführt: Die Unterhaltszahlungen stellten eigenes Einkommen der Tochter der Schuldnerin dar. Zwischen ihnen und sonstigen Einkünften bestehe kein wesentlicher Unterschied; entscheidend sei, dass es sich um Geld handele, dass tatsächlich für den Lebensunterhalt der unterhaltsberechtigten Person zur Verfügung stehe. Der Pfändungsfreibetrag könne jedenfalls dann auf der Grundlage der sozialrechtlichen Regelungen zur Existenzsicherung berechnet werden, wenn der Unterhaltsberechtigte im selben Haushalt wie der Schuldner lebe. Weil die Pfändungsfreigrenzen dem Schuldner und dem Unterhaltsberechtigten nicht nur das Existenzminimum sicherten,

*) amtlicher Leitsatz

sondern auch eine Teilhabe am Arbeitseinkommen gewährleisteten, sei der sozialrechtliche Regelsatz um einen Zuschlag von 30 bis 50 Prozent, hier um 40 Prozent, zu erhöhen. Damit sei auch der geltend gemachte Sonderbedarf (Sehhilfe, Kanusportverein) der Tochter gedeckt. Die Kosten der Klassenfahrt seien mit einem weiteren Freibetrag von 19,92 Euro pro Monat – bezogen auf die folgenden zwölf Monate – zu berücksichtigen. Die Erhöhung des Regelsatzes für einen Haushaltsangehörigen ab Vollendung des 14. Lebensjahres müsse im Wege eines Abänderungsantrages nach § 850 d ZPO geltend gemacht werden, über den zunächst das Amtsgericht zu befinden habe.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung im Wesentlichen stand.

a) Die Unterhaltszahlungen des Vaters stellen eigene Einkünfte der Tochter der Schuldnerin im Sinne von § 850 c Abs. 4 ZPO dar.

aa) Schon ihrem Wortlaut nach erfasst die Vorschrift des § 850 c Abs. 4 ZPO alle Arten von Einkünften. Die Materialien enthalten ebenfalls keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Einkünfte von vornherein außer Betracht gelassen werden sollen. Nach der amtlichen Begründung des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen vom 28. Februar 1978 (BGBl. I, S. 333) will § 850 c Abs. 4 ZPO die Berücksichtigung des Unterhaltsberechtigten, der eigene Einkünfte bezieht, flexibel gestalten. Die Vorschrift soll dem Gericht bei seiner Ermessensentscheidung genügend Raum lassen, um den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen (Bundestagsdrucksache 8/693, S. 49). Ob der Unterhaltsberechtigte nicht nur vom Schuldner, sondern auch von einer weiteren Person Unterhalt bezieht, ist ein im Einzelfall zu berücksichtigender (und zu bewertender) Umstand. Das zeigt zugleich, dass auch Sinn und Zweck der Pfändungsschutzvorschriften der grundsätzlichen Einbeziehung von Unterhaltsleistungen Dritter in die Einkommensberechnung nicht entgegenstehen.

bb) Für ihre gegenteilige Ansicht beruft sich die Rechtsbeschwerde insbesondere auf einen Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 21. Dezember 2004 (IX a ZB 142/04, ZVI 2005, S. 194, 196), in dem es heißt, es sei fraglich, aber nicht entscheidungserheblich, ob ein Unterhaltsanspruch als Einkommen im Sinne von § 850 c Abs. 4 ZPO abzusehen sei. Auf welchen Überlegungen diese Zweifel beruhten, ergibt sich aus der zitierten Entscheidung nicht. Sie befasst sich wesentlich mit der (schließlich verneinten) Frage, ob die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten eine bestimmte Höhe erreichen müssen, bevor sie bei der Bestimmung berücksichtigt werden können. In einer späteren Entscheidung hat der Bundesgerichtshof an der grundsätzlichen Ablehnung fester Berechnungsgrößen festgehalten, jedoch Leitlinien für verschiedene Fallgestaltungen aufgestellt und die Voraussetzungen für eine Anrechnung der eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten präzisiert (Beschluss vom 5. April 2005 – VII ZB 28/05, ZVI 2005, S. 254, 255 f.). Eine Unterscheidung nach Einkommensarten ist hier nicht vorgesehen. Es kommt vielmehr auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten (Gläubiger, Schuldner, Unterhaltsberechtigter) an.

cc) Entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde (ähnlich LG Bayreuth MDR 1994, S. 621) führt die Berücksichtigung der Unterhaltszahlungen nicht dazu, dass diese mittelbar der Tilgung der Verbindlichkeiten des Schuldners dienen und so ihren eigentlichen Zweck – den Unterhalt des Berechtigten – verfehlen. Zu prüfen ist vielmehr, ob die eigenen Einkünfte des Unterhaltsberechtigten dazu führen, dass dem Schuldner insoweit kein eigenes Einkommen verbleiben muss, weil der Bedarf des Unterhaltsberechtigten anderweitig gedeckt ist (BGH, Beschluss vom 5. April 2005, a. a. O.). Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils unterscheiden sich in dieser Hinsicht nicht von sonstigen Einkünften der unterhaltsberechtigten Person, etwa einer Ausbildungsvergütung oder Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung. Die von der Rechtsbeschwerde hervorgehobene Besserstellung von Kindern aus intakten Familien, deren Eltern gegebenenfalls den vollen Freibetrag in Anspruch nehmen könnten, weil der vom anderen Elternteil gewährte Naturalunterhalt kein anzurechnendes Einkommen im Sinne von § 850 c Abs. 4 ZPO sei, verlangt keine andere Sicht der Dinge. Geld, welches der Unterhaltsberechtigte von dritter Seite bezieht, verringert seinen Bedarf und entlastet so den Schuldner. Dass auch Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder sonstiger Dritter Einkünfte der dem Schuldner gegenüber unterhaltsberechtigten Person darstellen können, entspricht folgerichtig der nahezu einhelligen Meinung in Rechtsprechung und Literatur (LG Detmold, Rpfleger 2001, S. 142 f.; LG Ellwangen, Rpfleger 2006, S. 88; LG Kassel, JurBüro 2007, S. 664, 665; LG Tübingen, Rpfleger 2008, S. 514; Schuschke/Walker/Kessal-Wulf, Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz 4. Aufl. § 850 c Rdnr. 11; Stein/Jonas/Brehm, ZPO 22. Aufl. § 850 c Rdnr. 28; Wieczorek/Schütze/Lüke, ZPO 3. Aufl. § 850 c Rdnr. 30; Baumbach/Lauterbach/Hartmann, ZPO 67. Aufl. § 850 c Rdnr. 10; MünchKomm-ZPO/*Smid*, ZPO 3. Aufl. § 850 c Rdnr. 20; Musielak/*Becker*, ZPO 6. Aufl. § 850 c Rdnr. 11; Zöller/*Stöber*, ZPO 27. Aufl. § 850 c Rdnr. 12; Hk-ZPO/*Kemper*, 2. Aufl. § 850 c Rdnr. 14; Thomas/Putzo/*Hüßtege*, ZPO 29. Aufl. § 850 c Rdnr. 8 a).

b) Ob und in welchem Umfang das eigene Einkommen des Unterhaltsberechtigten bei der Bestimmung des unpfändbaren Betrages unberücksichtigt bleibt, hat der Tatrichter nach billigem Ermessen zu bestimmen (§ 850 c Abs. 4 ZPO). Das Beschwerdegericht ist von den Grundsätzen der bereits zitierten Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 5. April 2005 ausgegangen (VII ZB 28/05, a. a. O.). Danach kommt eine Orientierung an den sozialrechtlichen Mindestsätzen zur Existenzsicherung insbesondere dann in Betracht, wenn der Unterhaltsberechtigte – wie hier – im Haushalt des Schuldners lebt. Der zugebilligte Zuschlag von 40 Prozent gewährleistet die Teilhabe am Arbeitseinkommen der Schuldnerin und bewegt sich auch der Höhe nach innerhalb des vom Bundesgerichtshof für angemessen gehaltenen Rahmens. Den geltend gemachten „Sonderbedarf“ der unterhaltsberechtigten Tochter der Schuldnerin hat das Beschwerdegericht teilweise berücksichtigt (Schulausflug); im Übrigen hat es begründet, warum eine weitere Erhöhung des pfändungsfreien Betrages des Arbeitseinkommens nicht in Betracht kommt (Sehhilfe, Kanuclub). Eine Auseinandersetzung mit der wirtschaftlichen Lage der Gläubiger, welche die Rechtsbeschwerde vermisst, kommt im hier gegebenen Fall eines Gesamtvollstreckungsverfahrens nicht in Betracht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Diese Entscheidung hat für den Gerichtsvollzieher Auswirkung bei Abnahme der Eidesstattlichen Versicherung. Er hat daher darauf zu achten, dass eigene Unterhaltsansprüche von Kindern gegen weitere Unterhaltsberechtigte als den Schuldner der Art und Höhe nach im Vermögensverzeichnis zu vermerken sind, weil dies die Höhe des beim Schuldner pfändbaren Betrages beeinflussen kann.

§§ 775 Ziffer 4, 767 ZPO

1. **Bei einem auf Auszahlung von Bruttolohn gerichteten Titel ist grundsätzlich der gesamte Betrag beizutreiben. In diesem Fall haftet der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern für die Abführung der Steuern und Beiträge.**

2. **Ein Streit der Parteien über die korrekte Höhe der abzuführenden Beträge ist über die Vollstreckungsgegenklage im Prozesswege auszutragen.**

LG Stuttgart, Beschl. v. 25. 9. 2009
– 10 T 344/09 –

Gründe:

Der Gläubiger betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem vor dem Arbeitsgericht Stuttgart am 20. Februar 2009 geschlossenen Bruttolohnvergleich über 550,– Euro. Nachdem der Schuldner einen Beleg über eine am 9. April 2009 erfolgte Zahlung von 274,27 Euro zusammen mit einer von ihm gefertigten Lohnabrechnung, welche diesen Betrag als noch zu zahlenden Nettolohn ausweist, vorgelegt hatte, hat die Gerichtsvollzieherin die Vollstreckung an Ort und Stelle gemäß §§ 775, 776 ZPO eingestellt. Die hiergegen vom Gläubiger eingelegte Vollstreckungserinnerung hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 7. August 2009 zurückgewiesen. Gegen diese den Gläubigervertretern am 17. August 2009 zugestellte Entscheidung hat der Gläubiger, vertreten durch seine Verfahrensbevollmächtigten, mit Schriftsatz vom 19. August 2009, eingegangen bei dem Amtsgericht am 20. August 2009, sofortige Beschwerde eingelegt, der das Amtsgericht mit Beschluss vom 24. August 2009 nicht abgeholfen hat.

Das Rechtsmittel ist gemäß § 793 ZPO statthaft, rechtzeitig eingelegt und mithin zulässig.

Es hat auch in der Sache Erfolg. Die Gerichtsvollzieherin war auf die begründete Erinnerung des Gläubigers anzuweisen, die Vollstreckung auftragsgemäß durchzuführen.

Soll ein auf Zahlung von Bruttolohn lautender Titel vollstreckt werden, ist grundsätzlich der gesamte Betrag beizutreiben; in diesem Fall haftet der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt für die Lohnsteuer und gegenüber den Sozialversicherungsträgern für den Arbeitnehmeranteil der Sozialversicherungsbeiträge (BAG, Rpfleger 1964, S. 625; BGH, WM 1966, S. 758; LG Karlsruhe, InVo 2004, S. 334; LG Mainz, Rpfleger 1998, S. 530; LG Freiburg, Rpfleger 1982, S. 347).

Der Schuldner kann aber mit den Rechtsbehelfen des Vollstreckungsrechts geltend machen, er habe steuerliche Abzüge und Sozialversicherungsbeiträge für den Gläubiger bereits ganz oder teilweise abgeführt. Weist der Schuldner durch öffentliche Urkunde die Zahlung der Abgaben an das Finanzamt und den Sozialversicherungsträger nach, ist die Zwangsvollstreckung gemäß § 775 Nr. 4 ZPO einzustellen (BAG, a. a. O.; LG Karlsruhe, a. a. O.; LG Berlin, a. a. O.).

Einen solchen Nachweis hat der Schuldner hier aber nicht erbracht, denn die von ihm selbst gefertigte Lohnabrechnung genügt nicht den Anforderungen des § 775 Nr. 4 ZPO. Im Übrigen streiten die Parteien auch über die korrekte Höhe der abzuführenden Beträge. Der Schuldner errechnet höhere Abgaben, weil er neben dem Betrag, zu dessen Zahlung er nach dem Titel verpflichtet ist, weiteren angeblich bereits ausbezahlten Lohn in seine Abrechnung mit einstellt. Ein solcher Streit kann im Vollstreckungsverfahren nicht ausgetragen werden, weil die Vollstreckungsorgane nicht in der Lage sind, die tatsächlichen Angaben, welche der Abrechnung des Schuldners zugrunde liegen, zu überprüfen.

Entgegen der Auffassung des Amtsgerichts trifft es nicht zu, dass der titulierte Zahlungsanspruch des Gläubigers bereits mit Vorlage einer nachvollziehbaren Abrechnung des Schuldners erfüllt wäre. Der von dem Amtsgericht zum Beleg dieser Auffassung zitierten Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 22. Oktober 2008 (JurBüro 2009, S. 212) lag ein nach § 887 ZPO zu vollstreckender Anspruch auf Lohnabrechnung zugrunde, für dessen Erfüllung das Hessische Landesarbeitsgerichts es genügen ließ, wenn durch die Abrechnung nachvollziehbar werde, wie der Arbeitgeber den Auszahlungsbetrag errechnet habe, weil ein Streit über die materielle Richtigkeit der einzelnen ausgewiesenen Beträge und Abzüge im Klagewege durchzusetzen sei. Würde man entsprechend die Erfüllung des titulierten Bruttolohnzahlungsanspruchs bereits dann annehmen, wenn der Schuldner den aus einer von ihm gefertigten Abrechnung resultierenden Restbetrag an den Gläubiger zur Auszahlung bringt, wäre der Gläubiger im Falle einer fehlerhaften Abrechnung rechtlos gestellt, weil eine von ihm erhobene Klage auf Zahlung des offenen Werklohns wegen der entgegenstehenden Rechtskraft unzulässig wäre.

Daher ist der Schuldner auf die Vollstreckungsgegenklage zu verweisen, wenn er die Erfüllung eines titulierten Bruttolohnanspruchs behauptet und der Gläubiger die Richtigkeit der vom Schuldner erstellten Abrechnung bestreitet.

Anmerkung der Schriftleitung:

Die Vollstreckung von Bruttolohnansprüchen bei Arbeitgebern als Schuldner begegnet immer wieder rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten. Verwiesen wird auf den Aufsatz von Eschenbach, DGVZ 1/2008, Seite 1 ff. Anders als das LG Stuttgart geht Eschenbach allerdings davon aus, dass Gesamtsozialversicherungsbeiträge unabhängig von einer Zahlung an den Gläubiger in jedem Fall an die Einzugsstelle vom Schuldner (Arbeitgeber) abgeführt werden müssen. Eine Doppelzahlung an den Arbeitnehmer über den Gerichtsvollzieher und die Einzugsstelle kann dann nur durch Rückforderung gegenüber dem Arbeitnehmer (Gläubiger) geltend gemacht werden. In der Praxis ist es oftmals unmöglich, von den Arbeitgebern (Schuldner) nachvollziehbare Bestätigungen über die Zahlung der Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge zu erhalten, da die Anmeldung und Abführung dieser Beiträge häufig in Sammelmeldungen und Sammelüberweisungen enthalten sind. Zu denken wäre daran, vom Steuerberater des Schuldners eine Bestätigung über die Anmeldung und Zahlung der Steuern und Beiträge zu erhalten. Aufgrund der besonderen öffentlich-rechtlichen Pflichten der Steuerberater könnte man eine solche Bestätigung als Zahlungsnachweis gemäß § 775 Ziffer 4 ZPO ansehen.

§§ 775, 776 ZPO; § 112 GVGA; § 139 ZPO

Weist der Gerichtsvollzieher bei einem Vollstreckungsauftrag darauf hin, dass bei der Abrechnung eines arbeitsrechtlichen Zahlungstitels offensichtlich ein Fehler unterlaufen ist, so überschreitet er hiermit nicht seine Kompetenz.

AG Ellwangen, Beschl. v. 26. 2.2009
– M 0128/09 –

Gründe:

I.

Die durch Schreiben vom 29. Januar 2009 eingelegte Erinnerung gemäß § 766 ZPO gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher ist zulässig, aber nicht begründet.

Der Gerichtsvollzieher überschreitet nach Ansicht des Gerichts durch sein Schreiben vom 22. Januar 2009 an den Schuldner seine Befugnisse nicht.

Der Gläubiger betreibt die Zwangsvollstreckung aus dem Vergleich des Arbeitsgerichts Stuttgart, Kammern Aalen, vom 2. Oktober 2008. In diesem Vergleich hat sich die Schuldnerin unter Ziffer 3 verpflichtet, aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses an den Gläubiger eine Sozialabfindung gemäß §§ 9 und 10 des Kündigungsschutzgesetzes in Höhe von 4 000,– Euro brutto zu bezahlen.

Unter Ziffer 2 des Vergleichs hat sich die Schuldnerin verpflichtet, das Arbeitsverhältnis der Parteien vertragsgemäß abzurechnen und sich die daraus ergebenden Arbeitsentgeltansprüche zu erfüllen, soweit Ansprüche nicht auf die Bundesagentur für Arbeit und andere Sozialversicherungsträger übergegangen sind.

Die vorgelegte Abrechnung vom 31. Oktober 2008 ist unstreitig insoweit inhaltlich falsch, als dass auf die im Vergleich titulierte Bruttoabfindung von 4 000,– Euro Sozialabgaben abgeführt wurden und diese abgezogen sind.

Diese echte Abfindung ist nicht dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt zuzuordnen, so dass auch keine Sozialabgaben abzuziehen sind, was aber auch zwischen den Parteien gar nicht streitig ist.

Gerügt wird das Schreiben des Gerichtsvollziehers vom 22. Januar 2009, mit welchem er den Schuldner darauf hinweist, dass bei der Lohnabrechnung ein Fehler unterlaufen sein dürfte und dass von der Sozialabfindung keine Sozialabgaben abzuziehen sind. Ferner bittet der Gerichtsvollzieher in diesem Schreiben den Schuldner, eine Lohnabrechnung dahingehend erstellen zu lassen, dass aus der Vergleichssumme keine Sozialabgaben abgezogen werden. Der daraus resultierende Restbetrag müsse dann noch nachgezahlt werden.

Zugegebenermaßen hat das Vollstreckungsorgan den vorliegenden Titel nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen. Der der Vollstreckung zugrunde liegende Titel ist der Vergleich des Arbeitsgerichts Aalen. Wenn jetzt der Gerichtsvollzieher im Verfahren darauf hinweist, dass bei der aufgrund der Verpflichtung Ziffer 2 des Vergleichs vorgelegten Abrechnung offensichtlich ein Fehler unterlaufen ist, so überschreitet er hiermit jedoch nicht seine Kompetenzen und überprüft die inhaltliche Richtigkeit des Titels, sondern dieser Hinweis dient der Vereinfachung und der Förderung des Verfahrens und ist nach Ansicht des Gerichts nicht zu beanstanden. Es dient lediglich der Vereinfachung, wenn der Gerichtsvollzieher aus den aufgrund einer richtigen Abrechnung errechneten Nettobeträgen vollstreckt. Dass aufgrund des Vergleichs vom Arbeitsgericht Aalen eine Abfindung in Höhe von 4 000,– Euro brutto geschuldet wird, dürfte wohl unstreitig sein. Andernfalls müsste eben diese Bruttoabfindung vom Gerichtsvollzieher beigetrieben werden. Lediglich aus Gründen der Verfahrensvereinfachung hat der Gerichtsvollzieher wohl zur Förderung des Verfahrens das Schreiben verfasst.

Das BAG hat am 30. April 2008 zu 5 AZR 726/07 entschieden, dass der Arbeitnehmer die nach seiner Auffassung unberechtigt einbehaltenen abgeführten Beiträge nicht erfolgreich mit einer Vergütungsklage geltend machen kann, wenn der Arbeitgeber nachvollziehbar darlegt, dass er bestimmte Abzüge für Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge einbehalten und abgeführt hat. In diesem Falle sei der Arbeitnehmer auf die steuer- und sozialrechtlichen Rechtsbehelfe beschränkt, es sei denn für den Arbeitgeber wäre aufgrund der für ihn zum Zeitpunkt des Abzugs bekannten Umstände eindeutig erkennbar gewesen, dass eine Verpflichtung zum Abzug nicht bestand. Nach Ansicht des Gerichts ist genau Letzteres der Fall. Es ist ganz unstreitig, dass bei Abfindung nach §§ 9 und 10 des Kündigungsschutzgesetzes keine Sozialabgaben zu entrichten sind und diese nicht wie Arbeitslohn zu behandeln ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Vgl. auch vorstehende Entscheidung des LG Stuttgart.

§§ 754, 808 ZPO; §§ 58, 63 GVGA

Der Gerichtsvollzieher darf einen Sachpfändungsversuch beim Schuldner nicht mit der Begründung verweigern, dass der Schuldner amtsbekannt keine pfändbare Habe besitze und vor gut einem Jahr bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben habe.

AG Reinbek, Beschl. v. 13. 7. 2009
– 7 M 791/09 –

Gründe:

Die Gläubigerin betreibt gegen den Schuldner die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Hünfeld vom 8. August 1991 wegen einer Teilforderung in Höhe von 750,– Euro.

Am 22. Januar 2009 erfolgte aufgrund des Antrags der Gläubigerin ein Vollstreckungsversuch. Ausweislich des Vollstreckungsprotokolls ergibt sich, dass der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung eingestellt hat, da er vor Ort niemanden angetroffen hat. Im Vollstreckungsprotokoll heißt es dann weiter wie folgt: „Der Schuldner besitzt amtsbekannt keine verwertbaren Sachen. Ich bescheinige deshalb Unpfändbarkeit."

Die Gläubigerin hatte darauf mit Schreiben vom 29. Januar 2009 den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses beantragt (Amtsgericht Reinbek, Az. 7 M 286/09). Diesem Antrag war in dem vorgenannten Verfahren nicht stattgegeben worden, da die Gläubigerin die Voraussetzungen nicht dargelegt hatte und die Bescheinigung der Unpfändbarkeit insoweit nicht ausreichend war.

Daraufhin bat die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 3. April 2009 einen weiteren Sachpfändungsversuch beim Schuldner vorzunehmen. Dies lehnte der Gerichtsvollzieher unter Hinweis darauf ab, dass der Schuldner amtsbekannt vermögenslos sei, er gebe seit Jahren regelmäßig die eidesstattliche Versicherung ab.

Mit Schreiben vom 23. April 2009 erklärte die Gläubigerin dann nochmals ausdrücklich ihren Wunsch, einen Vollstreckungsversuch in der Wohnung des Schuldners vorzunehmen, was der Gerichtsvollzieher mit Schreiben vom 24. April 2009 ablehnte.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung der Gläubigerin vom 5. Mai 2009, die sie damit begründet, dass nicht ersichtlich sei, wann der Gerichtsvollzieher zuletzt in der Wohnung des Schuldners gewesen ist und die Unpfändbarkeit festgestellt haben will.

Nach der hierzu eingeholten Stellungnahme des Gerichtsvollziehers liegt der letzte Vollstreckungsversuch in der Wohnung des Schuldners schon einige Jahre zurück. Der Schuldner hat jedoch bei dem Gerichtsvollzieher die eidesstattliche Versicherung am 13. November 2001, am 5. Januar 2005 und zuletzt am 21. Februar 2008 in anderer Sache abgegeben.

Die gemäß § 766 Abs. 2 ZPO zulässige Erinnerung ist begründet.

Die Gründe, mit denen der Gerichtsvollzieher die Durchführung eines weiteren Sachpfändungsversuchs beim Schuldner ablehnt, sind nicht durchgreifend. Grundsätzlich hat der Gerichtsvollzieher die Weisungen des Gläubigers zu befolgen (§ 58 Nr. 2 GVGA). Bei vermögenslosen Schuldnern sieht § 63 GVGA eine vereinfachte Behandlung des Antrags vor mit Ausnahme nach § 63 Nr. 2 GVGA. Hiernach kann der Gerichtsvollzieher eine „Unpfändbarkeitsbescheinigung" dann erteilen, wenn er begründeten Anhalt dafür hat, dass die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen werde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn Zwangsvollsteckungen gegen den Schuldner in der letzten Zeit – § 63 Nr. 1 GVGA nennt hier als Anhaltspunkt einen Zeitraum von drei Monaten – fruchtlos verlaufen sind. Nach der Stellungnahme des Gerichtsvollziehers liegt der letzte Vollstreckungsversuch in der Wohnung des Schuldners schon einige Jahre zurück. Hieraus kann sich jedenfalls kein begründeter Anhalt dafür ergeben, dass die Zwangsvollstreckung fruchtlos verlaufen werde.

Auch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zuletzt am 21. Februar 2008 bietet insoweit keinen ausreichenden Anhalt dafür, dass eine weitere Sachpfändung beim Schuldner fruchtlos verlaufen werde. Im Zeitpunkt der Bescheinigungen der Unpfändbarkeit durch den Gerichtsvollzieher am 22. Januar 2009 lag die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung schon knapp ein Jahr zurück, im Zeitpunkt der folgenden Gläubigerweisungen mit Schreiben vom 3. April und 23. April 2009 bereits gut ein Jahr. Aufgrund dieses nicht unerheblichen Zeitablaufs erscheint es jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass der Schuldner inzwischen pfändbare Vermögenswerte erworben hat. Jedenfalls ist auch die als Anhaltspunkt genannte Dreimonatsfrist des § 63 Nr. 1 GVGA bei Weitem abgelaufen.

Im Übrigen wäre bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine richterliche Durchsuchungsanordnung gemäß § 758 a ZPO möglich. Dass der Schuldner bereits die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, die Voraussetzungen für eine wiederholte eidesstattliche Versicherung gemäß § 903 ZPO jedoch nicht erfüllt sind, hindert dies nicht. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 807 ZPO dient dazu, den Schuldner zu veranlassen, über sein Vermögen im Einzelnen wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung schließt aber die Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung nicht aus. Anderenfalls hätte ein Schuldner die Möglichkeit, Vermögenswerte oder Hinweise auf sie vor dem Gläubiger zu verbergen.

Die richterliche Durchsuchungsanordnung gewährleistet die Prüfung, dass die in Artikel 13 Abs. 2 GG vorbehaltene Einschränkung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung nur für eine verfassungsrechtlich gebotene wirkungsvolle Durchsetzung des Vollstreckungsanspruchs des Gläubigers erfolgt. Weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Durchsuchungsanordnung ergeben sich weder aus der Verfassung noch aus dem Vollstreckungsrecht. Demgegenüber ist auch der verfassungsmäßig garantierte Anspruch des Gläubigers auf effektiven Rechtsschutz im Wege der Vollstreckung (Artikel 14 GG) zu beachten.

§ 307 BGB; § 788 ZPO

Ein Anerkenntnis- und Ratenzahlungsvergleich ist nichtig, wenn die hiermit gesicherte Schuld in Wirklichkeit nicht besteht.

AG Lahnstein, Urt. v. 2. 6. 2009
– 20 C 595/08 –

I. Tatbestand

Die Klägerin betreibt in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts echtes Factoring, d. h. sie kauft Forderungen auf, um diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen.

Im Rahmen dieses Geschäftsbetriebs hatte die Klägerin eine Forderung aus Kaufvertrag gegen die Beklagte aufgekauft.

Diese Hauptforderung betrug 25,95 Euro.

Die Klägerin erwirkte gegen die Beklagte einen Vollstreckungsbescheid in Höhe von insgesamt 180,55 Euro inklusive Zinsen und vorgerichtlicher Kosten.

Die Forderung wurde im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben und von der Beklagten vollständig bezahlt. Am 11. April 2006 erhielt die Beklagte den Titel nach vollständiger Erfüllung zurück.

Am 26. April 2006 übersandten die Prozessbevollmächtigten der Kläger der Beklagten ein Schreiben und forderten sie auf, noch Rechtsanwaltskosten in Höhe von 177,71 Euro zu zahlen. Beigefügt war eine Forderungsaufstellung, die mit 173,36 Euro endet. Gefordert wurden jedoch 177,71 Euro. Die Beklagte zahlte zunächst nicht. Mit Schreiben vom 2. August 2006 – nunmehr von der Firma UGV Inkasso GmbH – erhielt die Beklagte ein Schreiben, dem ein Anerkenntnis- und Teilzahlungsvergleich beigefügt war, den die Beklagte unterschreiben und zurücksenden sollte. Auf das Begleitschreiben der Firma UGV Inkasso GmbH wird vollinhaltlich Bezug genommen.

Die Beklagte unterschrieb am 15. August 2006 diesen Anerkenntnis- und Ratenzahlungsvergleich und sandte ihn an die Firma UGV Inkasso GmbH zurück. Auf den genauen Wortlaut des Anerkenntnis- und Ratenzahlungsvergleichs wird vollinhaltlich Bezug genommen. Die Beklagte hat zweimal 25 Euro hierauf gezahlt.

Die Klägerin trägt vor:

Bei dem Anerkenntnis- und Ratenzahlungsvergleich handele es sich um ein selbstständiges Schuldanerkenntnis. Auf jegliche Einwendungen und Einredungen habe die Beklagte verzichtet. Aus diesem Anerkenntnis habe sie zu zahlen.

Bei der zugrunde liegenden Forderung handele es sich um Inkassokosten, die nach Titulierung entstanden sind. Diese Kosten waren im Rahmen der Zwangsvollstreckung vom Gerichtsvollzieher abgesetzt worden, weswegen sie nun gesondert geltend gemacht hätten werden müssen. Die Inkassokosten seien angefallen, um nach der Titulierung die Zwangsvollstreckung durchzuführen. Da die Beklagte aber in dem Anerkenntnis- und Ratenzahlungsvergleich auf jegliche Einwendungen und Einreden verzichtet habe, komme es auf eine Überprüfung des Gerichts bezüglich der Berechtigung einzelner Forderungsbestandteile nicht an.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte zu verurteilen, an sie 172,29 Euro zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Es handele sich allenfalls um ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis. Sollte es sich doch um ein abstraktes Schuldanerkenntnis handeln, sei es auf jeden Fall nach § 138 BGB nichtig. Die Beklagte habe den Anerkenntnis- und Ratenzahlungsvergleich nur unterschrieben, weil sie durch das Schreiben des Inkassobüros verunsichert und verängstigt gewesen sei, nachdem ihr in diesem Schreiben Zwangsvollstreckung bis hin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sowie eines Haftbefehls angedroht worden waren.

Es handele sich um ein deklaratorisches Anerkenntnis, weil der Schuldgrund benannt sei. Das Aktenzeichen sei identisch mit den vorherigen Schreiben. Aus dem Begleitschreiben gehe eindeutig hervor, dass sich das Anerkenntnis- und der Teilzahlungsvergleich über den Restbetrag der angeblich noch offenstehenden Kosten der Zwangsvollstreckung verhalte.

Das Vorgehen und die Forderung seien ein sittenwidriges Geschäft. Zum einen handele es sich um ein auffälliges Missverständnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Angesichts der Hauptforderung von nur 25,95 Euro habe sich ja schon der Vollstreckungsbescheid über 180,55 Euro inklusive Kosten und Zinsen verhalten. Mit den hier streitgegenständlichen Forderungen von nochmals 222,29 Euro zusammen, bei denen allein 163,52 Euro an Kontoführungsgebühren geltend gemacht würden, zeige sich ein auffälliges Missverhältnis.

Im Übrigen sei die Schwäche der Beklagten ausgebeutet worden. Die Formulierung des Schreibens vom 2. August 2006 habe zu einer erheblichen Verunsicherung geführt. Die 65-jährige Beklagte verfüge lediglich über Hauptschulabschluss und habe niemals eine Ausbildung absolviert. Sie habe nicht über hinreichende Kenntnisse verfügt, um beurteilen zu können, ob die nunmehr geltend gemachten Kosten tatsächlich notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung seien oder nicht.

Es handele sich auch um ein wucherähnliches Geschäft.

Im Übrigen wird auf die gegenseitig gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen vollinhaltlich Bezug genommen.

Beide Parteien haben die Zulassung der Berufung beantragt.

II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Bei dem der Beklagten übersandten Anerkenntnis- und Ratenzahlungsvergleich handelt es sich um vorformulierte Klauseln, die der Inhaltskontrolle der §§ 307 ff. BGB unterliegen.

Das Gericht ist der Auffassung, dass dieses vorliegend gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB verstößt, weil hierin die Klausel enthalten ist, dass die Beklagte auf Einwendungen und Einreden gegen den Grund oder die Höhe der Forderung verzichtet. Dies verstößt gegen einen wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, denn normalerweise kann ein Schuldanerkenntnis als Leistung im Sinne von § 812 BGB unter den Voraussetzungen der §§ 812 ff. BGB der Rückforderung unterliegen und damit z. B. dem Arglisteinwand oder der Bereicherungseinrede unterliegen (s. Palandt, § 780, Rdnrn. 11 und 12).

Die Bereicherungseinrede besteht insbesondere dann, wenn eine durch das Versprechen oder die Anerkenntnis gesicherte Schuld in Wirklichkeit nicht bestand.

Indem sich die Beklagte formularmäßig in diese Einreden und Einwendungen begeben hat, ist dies nichtig, mit der Folge, dass der Einwendungsausschluss nicht greift.

Damit hat die Beklagte die Möglichkeit, den Beweis zu führen, dass die dem Schuldversprechen zugrunde liegende Forderung nicht besteht (s. insgesamt Entscheidung des BAG, NJW 05, S. 3164 ff.).

Vorliegend gilt auch nicht etwas anderes deswegen, weil dem Schuldanerkenntnis gerade eine Verpflichtung ohne jegliche Rücksicht auf frühere Schuld begründet hätte werden sollen.

Hiervon ist nach der Gesamtwürdigung des Ablaufs nicht auszugehen. Das ist nicht das, was die Beklagte gewollt hat.

Die Beklagte hat nicht das Anerkenntnis unterschrieben, um einer Auseinandersetzung über das Bestehen der Forderung aus dem Weg zu gehen, sondern zur Überzeugung des Gerichts war sie durch die Vielzahl der Schreiben der Klägerin – insbesondere dem vom 2. August 2006 – in den Glauben bewegt worden, sie sei verpflichtet, dieses zu unterschreiben, um weitere Nachteile zu vermeiden. Diese Nachteile hätten in Wahrheit aber nicht eintreten können, da die Forderung nicht bestand und damit nicht hätte tituliert oder gar vollstreckt werden können.

Insbesondere das Schreiben der Firma UGV Inkasso GmbH vom 2. August 2006 war geeignet, die Beklagte einzuschüchtern. Insbesondere der letzte Absatz, worin der Beklagten für den Fall, dass sie ihr schriftliches Einverständnis nicht bis 16. August 2006 erklärt, in Aussicht gestellt wurde, dass sie mit erheblichen weiteren Kosten, der Zwangsvollstreckung bis hin zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung inklusive eines Haftbefehls, rechnen müsse.

Diese Formulierung wurde zur Überzeugung des Gerichts ausschließlich deswegen gewählt, um Druck auszuüben. Die Beklagte hat daraufhin mit Datum vom 15. August 2006, d. h. am letzten Tag der Frist, das Anerkenntnis unterschrieben, was wiederum ein Indiz dafür ist, dass sie dies aus Angst vor den Folgen getan hat.

Des Weiteren ist die Bezugnahme auf eine zugrunde liegende Forderung durch die durchgehend gleichen Aktenzeichen belegt. Sowohl im Mahnbescheidsverfahren, als auch in den Schreiben der Firma UGV Inkasso GmbH, als auch in den Schreiben der Rechtsanwälte Wehnert war immer auf das Aktenzeichen Bezug genommen worden. Es handelte sich damit durchgehend um den gleichen Vorgang. Der Beklagten waren Forderungsaufstellungen übersandt worden und durch den Inhalt der Schreiben mitgeteilt worden, dass es sich um Anwalts-/Inkassokosten handeln soll, wobei die Forderungsaufstellung nicht so gefertigt war, dass die Beklagte als Adressatin hiermit irgendetwas hätte anfangen können. Selbst das Gericht und auch der gegnerische Anwalt waren nicht in der Lage, ohne Erläuterungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung zu erkennen, was denn nun überhaupt Gegenstand der einzelnen Positionen sein soll und woher diese rühren sollen.

Nach der Gesamtbetrachtung kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass hier ein selbstständiges Schuld-

anerkenntnis seitens der Beklagten unter Ausschluss sämtlicher Einreden und Einwendungen gewollt war.

Damit hat die Beklagte die Möglichkeit zu beweisen, dass die zugrunde liegende Forderung in Wirklichkeit nicht besteht.

Das Gericht ist auch zu der Überzeugung gelangt, dass dem Schuldanerkenntnis keine Forderungen zugrunde lagen, die wirklich bestanden hätten.

Insoweit die Forderung identisch sein soll mit den Forderungen aus der Forderungsaufstellung, so sind die Forderungen, die unter dem 16. Juni 2004 mit 63,92 Euro aufgeführt sind, keine erstattungsfähigen notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung.

Nach dem Vortrag der Klägerin soll es sich hierbei um Kosten für die Firma UGV Inkasso GmbH handeln, die nach Erlass des Vollstreckungsbescheides für die Durchführung der Zwangsvollstreckung notwendig gewesen sein sollen. Das Gericht kann nicht erkennen, wozu die erneute Einschaltung eines Inkassobüros notwendig sein soll, wenn bereits vor Erlass des Vollstreckungsbescheids sowohl ein Inkassobüro, als auch ein Anwalt tätig gewesen sind, deren Kosten bereits im zugrunde liegenden Verfahren geltend gemacht waren. Die erneute Einschaltung eines Inkassobüros machte überhaupt keinen Sinn, nachdem auch die Einschaltung des Inkassobüros vorgerichtlich schon nicht zu einer Zahlung geführt hatte. Nachdem nun ein vollstreckbarer Titel vorlag, konnte man unschwer die Zwangsvollstreckung auch ohne die zusätzliche Zwischenschaltung eines Inkassobüros durchführen. Die Klägerin hat den Zwangsvollstreckungsauftrag dann auch durch ihre Rechtsanwälte einleiten lassen. Die Kosten hierfür wurden bei der Zwangsvollstreckung mit eingetrieben und sind gezahlt.

Im Übrigen beruhen die Forderungen auf Kontoführungsgebühren in einer Größenordnung von ungefähr 4,– Euro pro Monat. Diese Kosten hatte der Gerichtsvollzieher abgesetzt. Das Gericht kann auch keine gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Kontoführungsgebühren ersehen.

Grundsätzlich ist zur Überzeugung des Gerichts zum einen der Grundsatz zu beachten, dass entweder ein Inkassobüro oder ein Anwalt auf Kosten des Schuldners beauftragt werden können, nicht jedoch beide. Des Weiteren gilt der Grundsatz, dass insgesamt keine höheren Kosten anfallen dürfen, als bei der Einschaltung eines Anwalts, d. h. bei der Einschaltung eines Inkassounternehmens sind die Kosten in der Höhe der Rechtsanwaltskosten „gedeckelt“ (s. OLG Köln, OLGZ 1972, S. 411, OLG Bamberg, NJW-RR 1994, S. 412). Im Übrigen vertritt das Gericht die Auffassung, dass Inkassobüros keine gesonderten Kontoführungsgebühren in Rechnung stellen dürfen, weil die Kontoführung ja eine der Hauptleistungspflichten des Inkassobüros ist, wofür ja schon die Inkassogebühr verlangt wird. Im Übrigen ist auch bei Anwälten im RVG nicht vorgesehen, dass eine gesonderte Kontoführungsgebühr verlangt werden kann. Die Verbuchung von Zahlungen ist durch die allgemeinen Gebühren abgedeckt.

Nach alledem ist der Beklagten der Nachweis gelungen, dass eine zugrunde liegende Forderung nicht besteht, so dass die Klage abzuweisen war.

Die Berufung war zuzulassen. Beide Parteien hatten dies beantragt. Zur Überzeugung des Gerichts handelt es sich um einen Fall grundsätzlicher Bedeutung, da die Klägerin in einer Vielzahl von Fällen in ähnlicher Weise vorgeht.

Anmerkung der Schriftleitung:

Gegen die Entscheidung wurde Berufung eingelegt.

Anmerkung zur vorstehenden Entscheidung von Ferdinand K. Müller, Obergerichtsvollzieher beim Amtsgericht Lahnstein:

Die Firma FKH GmbH, Heuchelheim, kauft oder erwirbt im Wesentlichen „notleidende“ Forderungen geringeren Saldos.

Die Firma UGV Inkasso GmbH, Harthausen, wird mit dem Einzug beauftragt. Nach erfolglosen Mahnungen (nach Angaben von Schuldnern sollen sie angeblich auch zu Tages- und Nachtzeiten angerufen worden sein) wird die im gleichen Haus ansässige Rechtsanwaltskanzlei Wehnert und Kollegen beauftragt.

Diese macht dann im Mahnverfahren die Hauptforderung und neben ihren eigenen Gebühren Mahn- und Inkassokosten geltend.

Die Schuldner, die meist einer „einfachen“ Schicht angehören, legen gegen den Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid keinen Einspruch ein.

Nach Erlass des Vollstreckungsbescheids beauftragt die Rechtsanwaltskanzlei Wehnert den Gerichtsvollzieher. Dem Auftragsschreiben ist eine Forderungsaufstellung beigefügt. In dieser Forderungsaufstellung werden neben den titulierten Forderungen meist noch folgende nicht titulierte Forderungen angesetzt:

„1. Brief tit. Forderung UGV (meist 55,10 Euro)
Kontoführungskosten (meist 4,– Euro pro Monat)“.

Da die Rechtsanwälte Wehnert damit rechnen müssen, dass diese nicht notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung (§ 788 ZPO) von den Vollstreckungsorganen abgesetzt werden, fügen sie ihrem Vollstreckungsantrag folgendes Blatt bei:

„Hinweis zur Forderungsaufstellung

In unserer dem Vollstreckungsauftrag beigefügten Forderungsaufstellung sind gegebenenfalls auch Positionen enthalten, die bisher nicht tituliert sind. Diese sind durch das Beauftragen eines Inkassounternehmens mit der Beitreibung der titulierten Forderung entstanden und müssen nunmehr in einem gesonderten Verfahren als Verzugsschaden tituliert werden. Auch in diesem Verfahren würden wiederum Kosten entstehen, sodass ein „Perpetuum mobile" mit einer nicht endenden Kostenspirale in Gang gesetzt würde. Um dies zu verhindern, wurden diese bisher nicht titulierten Kosten in der beigefügten Forderungsaufstellung belassen.

Die Prüfung, ob diese (möglicherweise nicht nach § 788 ZPO als notwendige Kosten der Zwangsvollstreckung zu bewertenden) Kosten bei der Ausführung des Auftrags berücksichtigt werden, obliegt dem jeweils zuständigen Vollstreckungsorgan (LG Oldenburg, DGVZ 1993, S. 156, Thomas/Putzo, Kommentar zur ZPO, § 788 Rdnr. 13). Es wird jedoch anheimgestellt, dem Schuldner die Sachlage hinsichtlich der weiteren nicht titulierten Kosten zu verdeutlichen und eine entsprechende Zahlung entgegenzunehmen.“

Das heißt im Klartext, die Vollstreckungsorgane (hier Gerichtsvollzieher oder Rechtspfleger) sollen Kosten einziehen, die noch nicht tituliert sind.

Die Mehrzahl der Gerichtsvollzieher und Rechtspfleger (bei Beantragung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses) setzen diese Kosten (1. Brief UGV und Kontoführungsgebühren) ab, da sie nicht notwendig und somit auch nicht erstattungsfähig sind (§ 788 ZPO).

■ BUCHBESPRECHUNG

Zivilprozessordnung – Handkommentar

Herausgegeben von *Prof. Dr. Ingo Saenger*, 3. Auflage 2009, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 3 088 Seiten, gebunden, 89,– Euro, ISBN 978-3-8329-3869-7.

Die Fülle der auf dem Markt befindlichen ZPO-Kommentare macht es dem Rechtsanwender nicht leicht, das für ihn geeignete Werk herauszufinden. Mit Interesse hat sich der Rezensent daher den Handkommentar von „Saenger" zu Gemüte geführt, dort vor allem die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung. Mit Stand bis Mai 2009 werden die betreffenden Vorschriften von verschiedenen Autoren bearbeitet (*Dr. Rainer Kemper*, Universität Münster; *Prof. Dr. Johann Kindl*, daselbst; *Friedrich Pukal*, Vizepräsident des LG Mainz a. D.; *Jens Rathmann*, RiOLG Frankfurt a. M. und *Prof. Dr. Ingo Saenger*, Universität Münster).

Auch wenn der Kommentar keineswegs mehr handlich ist, kann ihm jedoch eine sehr gute Übersichtlichkeit bescheinigt werden. Jeder der §§ der ZPO wird vielfach gegliedert kommentiert, Schrifttumshinweise befinden sich am Anfang, bei längeren Kommentierungen auch eine Gliederungsübersicht. Eine leichte Zitierbarkeit stellen die Autoren durch Randziffern her. Außerordentlich positiv anzumerken ist der flüssige und leicht verständliche Schreibstil und der nur sehr zurückhaltende Gebrauch von Abkürzungen. Normzweck, Anwendungsbereich, Erläuterung der Regelung im Einzelnen sowie Belege für die Auffassung der Autoren und eine Gebührenerläuterung finden sich zu jeder Vorschrift. Häufig wird auf andere ZPO-Kommentare Bezug genommen. Die Kommentierung ist stets bodenständig und zuverlässig, das Wesentliche klar herausgearbeitet.

Bereits in der Einführung vor § 704 ZPO zur Zwangsvollstreckung wird ersichtlich, dass die Autoren sich wirklich eine eigene Auffassung leisten, die sie aber durch Rechtsprechung und Hinweis auf die Gegenmeinung belegen. So stellen sie die Zwangsvollstreckung als gesetzliche Sonderbeziehung privatrechtlicher Art zwischen den Vollstreckungsparteien dar. Sie halten einen Vollstreckungszugriff auch dann für rangwahrend, wenn er gegen einen prozessunfähigen Schuldner erfolgt. Bei der Beurteilung der Verfahrensfähigkeit durch das Vollstreckungsorgan regen sie eine zurückhaltende Beurteilung an. Instruktiv ist die Auseinandersetzung mit der Frage der Anfechtbarkeit oder Nichtigkeit von Vollstreckungsmaßnahmen. Im Ausblick auf die Reformvorhaben in der Zwangsvollstreckung fehlt die Internetversteigerung, die Reform der Sachaufklärung ist erwähnt. Gegen die herrschende Meinung wird die Vollstreckung zur Unzeit in Geschäftsräumen zu Öffnungszeiten ohne richterlichen Nachtbeschluss für zulässig angesehen. Richtig ist der Hinweis bei § 811 ZPO, dass die Beurteilung einer bescheidenen Lebensführung einem Wandel unterliegt, der der Erhöhung des Lebensstandards folgt. Daher sei alte Rechtsprechung nur noch begrenzt verwendbar. Bei § 825 ZPO ist die bisherige Internetversteigerung als andersartige Verwertung nicht erwähnt. Zu § 885 ZPO werden ausführlich die Hamburger und Berliner Räumung erläutert. Die Definition des Widerstands in § 892 erfolgt entgegen der h. M. *Thomas Putzo* folgend. Die Kommentierungen sind gut durchdacht, praxisgerecht aufgearbeitet und beziehen die aktuelle Rechtsprechung ein.

Neben der ZPO werden das neue FamFG, das GVG und die VO(EG) über die Zustellung in der EU, den europäischen Vollstreckungstitel, das europäische Mahnverfahren und das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen und den dazugehörenden Ausführungsvorschriften der ZPO kommentiert, im Übrigen zur VO erläutert; die EuGVVO wird kommentiert. Der Handkommentar stellt ein echtes Konkurrenzprodukt für die etablierten ZPO-Kommentare dar und wird sicherlich seinen Platz auf vielen Schreibtischen erobern, auch in Anbetracht seines günstigen Preises. Er ist uneingeschränkt empfehlenswert für Gerichte, Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher und Studenten.

Stefan Mroß

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Ahrens, Martin: *„Notwendiger Unterhalt des Vollstreckungsschuldners"*. In: NJW spezial. 2009, 15. S. 485–486.

Bittmann, David-Christoph: *„Der Kostenfestsetzungsbeschluss nach § 104 ZPO als Europäischer Vollstreckungstitel"*. In: Rpfleger. 2009, 7. S. 369–372.

Breuer, Klaus; Bender, Nina: *„Verhaltensrelevante Einflussfaktoren auf die finanzielle Handlungskompetenz"*. In: ZVI. 2009, Sonderh. S. 8–16.

Brox, Hans: „Zwangsvollstreckungsrecht". Von Hans Brox und Wolf-Dietrich Walker – 8., neu bearb. Aufl. – Köln [u. a.] – Heymann, 2008 – XXXVII, 838 S. – (Accademia juris – Lehrbücher der Rechtswissenschaft) – 978-3-452-26447-3 – 48,– Euro.

David, Peter: *„Gesetzliche Informationsquellen bei der Zwangsvollstreckung"*. In: Der Rechtsbeistand. 2009, 1. S. 2–8.

Goebel, Frank-Michael: *„Die Formalien des Vollstreckungsauftrages an den Gerichtsvollzieher"*. In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 6. S. 109–112.

Goebel, Frank-Michael: *„Effektive Zwangsvollstreckung – Der gleichzeitige Vollstreckungszugriff"*. In: Forderung & Vollstreckung. 2009, 5. S. 265–290.

Hackenberg, Volker: *„Der Gerichtsvollzieher im Spannungsfeld zwischen Einzel- und Gesamtzwangsvollstreckung – Ein Beitrag zur Gesetzeslage im Insolvenzverfahren und deren praktische Umsetzung"*. In: ZVI. 8. 2009, 4. S. 133–143.

Hergenröder, Curt Wolfgang; Kokott, Sonja: *„Der Schuldner im sozialen Netz"*. In: ZVI. 2009, Sonderh. S. 27–37.

Heß, Burkhard: *„Rechtspolitische Perspektiven der Zwangsvollstreckung"*. In: JZ. 2009, 13. S. 662–668.

Hüßtege, Rainer: *„Der Europäische Vollstreckungstitel in der Praxis – Zu OLG Stuttgart, 23. Oktober 2007 – 5 W 29/07, unten S. 342, Nr. 21"*. In: IPRax. 2009, 4. S. 321–323.

Neuhaus, Kai-Jochen; Köther, Lutz: *„Pfändungsschutz bei umgewandelten Lebensversicherungen – Neue Vorschriften, neue Streitpunkte"*. In: Zeitschrift für Versicherungswesen. 2009, 8. S. 248–252.

Pape, Gerhard: *„Die Entwicklung des Verbraucherinsolvenzverfahrens in den Jahren 2007 und 2008"*. In: NJW. 2009, 19. S. 1315–1320.

Pape, Gerhard; Grote, Hugo: *„Ist die Restschuldbefreiung gerecht"?* In: Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht. 2009, 13. S. 601–606.

Schwarz, Annegret; Facius, Franziska: *„Auswirkungen des Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge für das pfändbare Einkommen"*. In: ZVI. 2009, 5. S. 188–193.

Schweppe, Cornelia; Hollstein, Tina; Huber, Lena: *„Armut, Schulden und innerfamiliale Praktiken des Geldtransfers"*. In: ZVI. 2009, Sonderh. S. 57–62.

Springer, Kai-Uwe: *„Der richtige Räumungsschuldner"*. In: Wohnungswirtschaft und Mietrecht. 2009, 6. S. 335–336.

Wältermann, Carsten: *„Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung – Zum Verhältnis zwischen § 901 ZPO und § 284 AO"*. In: MDR. 2009, 19. S. 724–729.

HERAUSGEBER:
Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e. V. (DGVB) – www.dgvb.de – 17454 Zinnowitz, Holunderweg 19. **Verantwortlich:** Schriftleiter Gerichtsvollzieher Stefan Mroß in 77815 Bühl, Aloys-Schreiber-Straße 8; Stellvertreter: Gerichtsvollzieher Rainer Jung in 35410 Hungen, Bahnhofstraße 31.

VERLAG:
Heenemann Verlagsgesellschaft mbH, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

DRUCK:
H. Heenemann GmbH & Co. KG, 12103 Berlin, Bessemerstraße 83–91.

ERSCHEINUNGSWEISE:
Monatlich 1 Heft, Versand als Postvertriebsstück.

BEZUGSPREIS:
Jährlich 40,– € einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft 4,– €. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.

ABONNEMENT UND ABO-SERVICE:
Kassenführer der DGVZ, Ingo Stollenwerk, 52249 Eschweiler, Arndtstraße 3, Telefon (0 24 03) 78 59 68, Telefax (0 24 03) 78 59 67, E-Mail: gv-stollenwerk@web.de.

Einbanddecken sind zu beziehen bei Grit Wenig, Montanstraße 6, 13407 Berlin, Telefon (030) 4 64 45 48, Telefax (030) 41 40 46 41, E-Mail: Grit.Wenig@web.de.

Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahres beigefügt.

CHEFREDAKTION:
Einsendungen von Aufsätzen und Entscheidungen an den Schriftleiter der DGVZ, Stefan Mroß, Aloys-Schreiber-Straße 8, 77815 Bühl, Telefon (0 72 23) 80 76 25, E-Mail: SMross.GV-Buero@t-online.de. Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht. Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen, elektronischen oder ähnlichen Verfahrens.

ANZEIGENAUFTRÄGE UND ANZEIGENABWICKLUNG:
Stellvertretender Schriftleiter, Rainer Jung, Bahnhofstraße 31, 35410 Hungen, Telefon und -fax (0 64 02) 4 05 38, E-Mail: Rainerjung27@aol.com. Es gelten unsere Mediadaten- und Preisliste vom 1. Januar 2009 und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in der Fassung vom 1. Juli 2006.